

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Erste Verordnung zur Änderung der Seeleute-Befähigungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung soll die Richtlinie (EU) 2019/1159 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/106/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/45/EG über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie implementiert insbesondere die letzten Änderungen der Anlage zum Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) und des STCW-Codes in EU-Recht. Die Änderungen betreffen insbesondere die Ausbildung und Zertifizierung für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren und auf Fahrgastschiffen.

Mit der Verordnung soll auch eine Sicherheitsempfehlung der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung zum Seeunfall der „GEO PROFILER“ umgesetzt werden, wonach die Schaffung von Regelungen für Befähigung und Besetzung für kleinere gewerblich genutzte Arbeitsboote gefordert wird. Hierzu wird ein neues Befähigungszeugnis zum Kapitän Nationale Fahrt BRZ 100 (Kapitän NK 100) eingeführt werden, welches das Befähigungszeugnis zum Schiffsführer Kleinfahrzeug ablöst und einen angemessenen Sicherheitsstandard darstellt.

Die Verordnung dient darüber hinaus der umfassenden Überarbeitung der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV). Die Praxis im Bereich der Ausbildung und Zertifizierung von Seeleuten hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass an einigen Stellen Anpassungen erforderlich sind. Die Vorschriften werden teilweise präziser und damit für Rechtsanwender noch verständlicher gefasst. Einige Formulierungen wurden aus Gründen der Rechtsklarheit an den Wortlaut des relevanten EU-Rechts sowie des für die Ausbildung und Zertifizierung von Seeleuten maßgeblichen STCW-Übereinkommens angepasst. Darüber hinaus werden neue Ausbildungsinhalte und Zertifizierungen entsprechend den unions- und völkerrechtlichen Vorgaben eingeführt und überholte Vorschriften modernisiert, weiterentwickelt und an den aktuellen Stand der Ausbildung angepasst.

B. Lösung; Nutzen

Erlass einer Ersten Verordnung zur Änderung der Seeleute-Befähigungsverordnung. Die Änderung der See-BV hat folgende Vorteile für die Betroffenen: Die Änderungen führen zu noch mehr Rechtsklarheit für Rechtsanwender und zu der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren. Darüber hinaus werden mit der Änderung neue Berufszugänge geschaffen und so die beruflichen Möglichkeiten, insbesondere für junge Menschen, erweitert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für das Jahr 2021 werden beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) einmalige Kosten in Höhe von 9.805,20 Euro erwartet, die sich aus Kosten für Schulung, Anpassung des Werkzeuges (Seeleutbefähigungsverzeichnis/Vorgangsbearbeitungssystem), der Anpassung der Internetseite www.deutsche-flagge.de und der Antragsformulare im Formularmanagementserver ergibt. Darüber hinaus entstehen pro Jahr laufende durchschnittliche Kosten für die Ausstellung des neu eingeführten Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100 in Höhe von 7.162,58 Euro. Die Aufgaben werden mit dem vorhandenen Personal erledigt. Der jährliche Betrag der durchschnittlichen Ausstellungskosten wurde anhand der in den kommenden 10 Jahren geschätzten Anzahl auszustellender Befähigungszeugnisse Kapitän NK 100 ermittelt. Der Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln wird finanziell im Einzelplan 12 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht Erfüllungsaufwand, wenn ein mit dieser Verordnung neu eingeführtes Befähigungszeugnis Kapitän NK 100 beantragt wird. Pro Dokument hat der einzelne Seemann aktuell mit einer Gebühr in Höhe von 50,00 Euro maximal zu rechnen, die sich regelmäßig über ein Rabattierungssystem auf bis zu 25,00 Euro minimieren lässt, wenn der Seemann beispielsweise gleichermaßen den Antrag auf Ausstellung des Seefunkzeugnisses bzw. auf Gültigkeitsverlängerung desselben stellt oder einen Seeleute-Ausweis oder andere Befähigungsnachweise zeitgleich beantragt. In einem Zeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung ist mit der Beantragung von ca. 735 Befähigungszeugnissen Kapitän NK 100 zu rechnen, sodass bei Zugrundelegung einer Gebühr von 25,00 Euro pro Zeugnis der Erfüllungsaufwand auf ca. 18.375 Euro in den kommenden 10 Jahren geschätzt wird.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht Erfüllungsaufwand aufgrund der Einführung des neuen Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100.

Für das Jahr 2021 werden beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) einmalige Umstellungskosten in Höhe von 6.423,70 Euro erwartet, die sich aus Kosten für Schulung, Anpassung des Werkzeuges (Seeleutbefähigungsverzeichnis/Vorgangsbearbeitungssystem), der Anpassung der Internetseite www.deutsche-flagge.de und der Antragsformulare im Formularmanagementserver ergibt. Darüber hinaus entstehen pro Jahr laufende durchschnittliche Kosten für die Ausstellung des neu eingeführten Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100 in Höhe von 3.677,21 Euro. Der jährliche Betrag der durchschnittlichen Ausstellungskosten wurde anhand der in den kommenden 10 Jahren geschätzten Anzahl auszustellender Befähigungszeugnisse Kapitän NK 100 ermittelt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Seeleute-Befähigungsverordnung¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a, 3b, 3c, 3d in Verbindung mit Satz 2 und mit Absatz 2 Satz 3 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Seeleute-Befähigungsverordnung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert

aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Berufseingangsprüfungen, berufsrechtliche Akkreditierung und Qualitätssicherung“.

bbb) Die Angaben zu den §§ 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 10 Berufseingangsprüfung und berufsrechtliche Akkreditierung

§ 11 Qualitätsnormen für Ausbildung und Prüfungsleistungen

§ 12 Qualitätssicherung“.

ccc) Die Angabe zu § 13 wird gestrichen.

ddd) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Aufhebung der Anerkennung als Berufseingangsprüfungen“.

bb) Im Abschnitt 4 werden die Angaben zu den §§ 20 und 21 wie folgt gefasst:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1159 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/106/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/45/EG über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 94).

„§ 20 Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 21 „Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise aus Drittstaaten“.

cc) In Abschnitt 5 wird die Angabe zu § 27 wie folgt gefasst:

„§ 27 Ersatzausstellung, inhaltsgleiche Bescheinigungen und Umtausch“.

b) Im Teil 2 Abschnitt 3 werden die Angaben zu den §§ 35 und 36 wie folgt gefasst:

„§ 35 Befähigungszeugnisse zum GMDSS-Funker

§ 36 Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse zum GMDSS-Funker“.

c) In Teil 4 wird die Angabe zu § 43 wie folgt gefasst:

„§ 43 Befähigungsnachweis zum Schiffsmechaniker“.

d) Teil 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Angaben zu Abschnitt 1 werden folgende Angaben zu den Abschnitten 2 und 3 eingefügt:

„Abschnitt 2
Befähigungen für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen

§ 50a Befähigungsnachweise für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen

„Abschnitt 3

Befähigungen für den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren“.

§ 50b Befähigungsnachweise für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen“.

bb) Die Angaben zu dem bisherigen Abschnitt 2 werden die Angaben zu dem Abschnitt 4.

e) Die Überschrift von Teil 7 wird wie folgt gefasst:

„Teil 7 Aufrechterhaltung der Befähigung“.

f) In Teil 7 wird die Angabe zu § 55 gestrichen.

g) In der Angabe zu Anlage 3 werden die Wörter „Schiffsführer auf Kleinfahrzeugen“ durch die Wörter „Kapitän nationale Fahrt BRZ 100“ ersetzt.

h) Nach der Angabe zu Anlage 6 wird folgende Angabe zu Anlage 6a eingefügt:

„Anlage 6a Anforderungen an die Ausbildung in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) „IGF-Code“ bedeutet der Internationale Code für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden

den (VkBl. 2016 S. 655, Sonderband C 8151), nach der Begriffsbestimmung in der Regel II-1.2.29 des Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See mit Anlage und Anhang sowie Protokolle von 1978 und 1988 zu diesem Übereinkommen (SOLAS) (BGBl. 1979 II S. 141, 1980 II S. 525, 1983 II S. 784, 1994 II S. 2458 sowie Anlageband zum BGBl. II Nr. 44 vom 27. September 1994 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) „Polar-Code“ bedeutet der Internationale Code für Schiffe, die in Polargewässern verkehren, nach den Begriffsbestimmungen in SOLAS-Regel XIV/1.1; „Polargewässer“ bedeutet arktische Gewässer und/oder das Antarktisgebiet nach den Begriffsbestimmungen in den SOLAS-Regeln XIV/1.2 bis XIV/1.4 (VkBl. 2015 S. 843, Sonderband C 8146) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) „ISPS-Code“ bedeutet der am 12. Dezember 2020 durch die Entschließung 2 der Konferenz der Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) beschlossene Internationale Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen in Hafenanlagen (BGBl. 2003 II S. 2018) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 6 und 7.

c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. „Berufsgenossenschaft“ die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik Telekommunikation,“.

bbb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. „Bescheinigungen“ Befähigungszeugnisse, Befähigungsnachweise, Qualifikationsnachweise, Anerkennungsvermerke, Gleichwertigkeitsbescheinigungen, Ausnahmegenehmigungen und sonstige Dokumente, die nach Maßgabe dieser Verordnung erteilt werden,“.

ccc) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. „nationale Fahrt“ die Fahrt von deutschen Häfen nach deutschen Häfen,“.

ddd) Nummer 15 wird aufgehoben.

eee) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 15 und wird wie folgt gefasst:

„15. „küstennahe Fahrt“ die Fahrt, während der Häfen in Deutschland, im europäischen Teil des Königreichs der Niederlande, im Königreich Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands sowie Häfen der Republik Polen angelaufen werden,“.

fff) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 16.

ggg) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 17 und in ihr wird das Wort „deutschen“ gestrichen:

hhh) Die bisherigen Nummern 19 und 20 werden die Nummern 18 und 19.

- iii) Nummer 21 wird aufgehoben.
- jjj) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 20.
- kkk) Nach Nummer 20 werden folgende Nummern 21 bis 24 eingefügt:

- „21. „Berufseingangsprüfung“ die Feststellung, ob ein Bewerber um eine Bescheinigung über die jeweils vorgeschriebenen Befähigungen, Kenntnisse, das Verständnis und die Fachkunde verfügt und in der Lage ist, diese an Bord von Kauffahrteischiffen sicher anzuwenden,
- 22. „berufsrechtliche Akkreditierung“ das Verfahren zur und über die Feststellung über die Einhaltung der berufsrechtlichen Anforderungen an den nach Landesrecht eingerichteten Hochschulen nach dem STCW-Übereinkommen,
- 23. „gültig“ im Falle unbefristet ausgestellter Bescheinigungen den Fortbestand der Befähigung aufrechterhaltend und
- 24. „Antriebsleistung“ die in Kilowatt ausgedrückte höchste Gesamtdauerleistung aller Hauptantriebsmaschinen des Schiffes, die im Schiffszertifikat oder in einem anderen amtlichen Dokument ausgewiesen ist.“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 22“ durch die Angabe „Nummer 20“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Berufseingangsprüfung nach Satz 1 Nummer 21 hat in Form von Prüfungsleistungen und einer praktischen Abschlussprüfung zu erfolgen. Die praktische Abschlussprüfung hat zum Ende eines berufsrechtlich akkreditierten seefahrtbezogenen Studiengangs oder einer seefahrtbezogenen schulischen Ausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte zu erfolgen.“

d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Zwecke dieser Verordnung werden zur Bezeichnung der Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise im nautischen Schiffsdienst, Seefunkdienst, technischen und elektrotechnischen Schiffsdienst, im Gesamtschiffsbetrieb, Schiffssicherheitsdienst und in der Gefahrenabwehr, im Schiffsdienst für besondere Schiffstypen, ausgenommen dem Schiffsdienst auf Fahrgastschiffen, die in Anlage 1 genannten Abkürzungen verwendet.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „ sowie die Durchführung von Prüfungen,“ durch die Wörter „ ,die Durchführung von Prüfungen, die berufsrechtliche Akkreditierung sowie für die Vorgaben an die Anforderungen für die Berufseingangsprüfung,“ ersetzt.

bb) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

- „7. für die Überwachung der Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit nach § 31 Absatz 2 Nummer 2, § 40 Absatz 2 Nummer 2 und § 42 Absatz 4 Nummer 2, und
8. für die Überwachung der Durchführung der Ausbildung nach § 49 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b und § 50 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesamt kann bei der Überwachung der Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit nach Nummer 7 die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. beteiligen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 51 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 6“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. ist im Rahmen dieser Verordnung zuständig für

1. die Feststellung, ob Ausbildungsberufe der Metall- oder Elektrotechnik den Anforderungen genügen,
2. die Veröffentlichung einer Liste mit den nach Nummer 1 festgestellten Ausbildungsberufen und
3. die Überwachung der Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit der Offiziersassistenten.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Feststellung und Veröffentlichung nach Nummer 1 bedarf des Einvernehmens des Bundesamtes.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs nach den Anforderungen des Abschnittes A-VI/1 des STCW-Codes in Verbindung mit § 54 Absatz 1 und 2 und einen entsprechenden gültigen Befähigungsnachweis“.

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Bewerber um

1. ein Befähigungszeugnis für GMDSS-Funker,

2. einen Befähigungsnachweis über eine Sicherheitsgrundausbildung oder für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff,
 3. einen Befähigungsnachweis für den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren und
 4. einen Qualifikationsnachweis nach § 51 Absatz 1.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Erteilung von Seeleute-Ausweisen ist Absatz 1 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.“
5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgenden Nummern 7 bis 9 werden angefügt:
 - „7. den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen,
 8. den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren sowie
 9. für einen Qualifikationsnachweis für den Schiffsdienst auf Fahrgastschiffen.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für den Erwerb eines Seeleute-Ausweises.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „auf Grund seines Verhaltens im Verkehr“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Befähigungszeugnisses“ die Wörter „oder eines Anerkennungsvermerkes“ eingefügt und das Wort „Wachdienst“ durch das Wort „Schiffsdienst“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 5 ersetzt:
 - „4. gegen wen wiederholt ein Fahrverbot für den Straßenverkehr, die Binnenschifffahrt oder die Seeschifffahrt ausgesprochen worden ist, oder
 5. wer im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Bescheinigung nach dieser Verordnung wegen Betrugs oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt wurde.“
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „Soweit der hinreichende Verdacht besteht, dass einem Bewerber die“ durch die Wörter „Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die“ ersetzt und das Wort „fehlt“ durch die Wörter „des Bewerbers begründen“ ersetzt.
 - e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen das Vorliegen der Seediensstauglichkeit eines Inhabers eines Seediensstauglichkeitszeugnisses begründen, soll das Bundesamt den Seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft informieren.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Befähigungszeugnisses“ ein Komma eingefügt.

cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. ein Befähigungsnachweis für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen und

6. ein Befähigungsnachweis für den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Befristung beginnt mit dem Datum

1. des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung oder

2. des Abschlusses eines Lehrgangs, der Voraussetzung für die begehrte Bescheinigung ist.

Die Befristung endet im Falle der Erteilung oder Gültigkeitsverlängerung von Befähigungszeugnissen für den nautischen Schiffsdienst mit dem Datum der Befristung der Erlaubnis für die Ausübung des Seefunkdienstes“.

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „zuerst erfolgte“ durch das Wort „erste“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und nach den Wörtern „des Fahrtgebiets“ werden die Wörter „, der nautischen“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sofern der Bewerber um ein Befähigungszeugnis für den nautischen Schiffsdienst kein Zeugnis über Kenntnisse der englischen Sprache nachweist, die mindestens den grundlegenden Kenntnissen entsprechend der Stufe A 2 des vom Europarat mit der Empfehlung (2008) 7 des Ministerrats vom 2. Juli 2008 und von der Europäischen Gemeinschaft mit der Entschließung des Rates vom 14. Februar 2002 zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Erwerbs von Sprachkenntnissen im Rahmen der Umsetzung der Ziele des Europäischen Jahres der Sprachen 2001 (ABl. 2001 C 50, S. 1 ff) zur Anwendung empfohlenen gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, gilt das Befähigungszeugnis ausschließlich für die nationale Fahrt.“

9. Die Überschrift des Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Berufseingangsprüfungen, berufsrechtliche Akkreditierung
und Qualitätssicherung“.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Berufseingangsprüfungen und berufsrechtliche Akkreditierung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. zum Offizier im elektrotechnischen Bereich oder“.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Berufseingangsprüfungen können an nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten absolviert werden.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 3 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Anforderungen an die Berufseingangsprüfung nach den §§ 11 und 12 gelten

1. bei einer Hochschule als erfüllt, wenn der entsprechende Studiengang durch das Bundesamt berufsrechtlich akkreditiert wurde,
2. bei einer Fachschule als erfüllt, wenn die Rahmen-Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die Rahmenlehrpläne in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erstellt und durchgeführt werden.

(5) Die berufsrechtliche Akkreditierung kann für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt werden. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die berufsrechtliche Akkreditierung kann verlängert werden, wenn dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beantragt wurde und die Voraussetzungen für die berufsrechtliche Akkreditierung weiterhin vorliegen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Qualitätsnormen“ die Wörter „für Ausbildung und Prüfungsleistungen“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Nummern 6 und 7 aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Prüfung der Anforderungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 und des Absatzes 2 ist dem Bundesamt im Hinblick auf den Erlass und die Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Lehrplänen Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Es ist befugt, Anmerkungen im Interesse einer vollständigen Umsetzung der jeweiligen Anforderungen des STCW-Übereinkommens abzugeben. Die Anforderungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 und des Absatzes 2 gelten als erfüllt, wenn sie mit dem Bundesamt abgestimmt sind.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Qualitätssicherung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich zu den Anforderungen nach § 11 stellen die nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten sicher, dass in Bezug auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der seefahrtbezogenen Ausbildung nach den Vorgaben dieser Verordnung

1. Qualitätssicherungssysteme nach Regel I/8 Absatz 1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen dauerhaft eingerichtet sind,
2. eine regelmäßige Beurteilung nach Regel I/8 Absatz 2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen durch ausgewählte befähigte Personen erfolgt, die mit den jeweiligen Tätigkeiten selbst nicht befasst sind, und
3. dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesamt für die regelmäßige Berichtspflicht nach Regel I/8 Absatz 3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen die erforderlichen Angaben, Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.“

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abschlussprüfungen“ durch das Wort „Berufseingangsprüfungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vertreter des Bundesamtes dürfen nicht dem Prüfungsausschuss angehören, sollen jedoch das Recht eingeräumt bekommen, Prüfungsfragen anzuregen und in schriftliche Prüfungsleistungen Einsicht zu nehmen.“

cc) In Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.

13. § 13 wird aufgehoben.

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Aussetzen der Anerkennung als Berufseingangsprüfungen

Liegen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur oder dem Bundesamt begründete Beanstandungen darüber vor oder wird die Bundesrepublik Deutschland davon unterrichtet, dass ein anderer Staat oder die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die Anforderungen der §§ 10 bis 12 nicht für erfüllt halten, so kann die Anerkennung einer Abschlussprüfung als Berufseingangsprüfung aufgehoben werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.“

15. In § 15 Satz 1 werden nach den Wörtern „bedürfen der Zulassung“ die Wörter „durch das Bundesamt, Lehrgänge nach § 3 Absatz 4 der Zulassung durch die Berufsgenossenschaft“ gestrichen.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Teilnahmebescheinigung“ die Wörter „oder eines Qualifikationsnachweises“ eingefügt.

bbb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Darstellung des Verfahrens zur Einhaltung der Standards für Ausbildung und Prüfungsleistungen nach § 11.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach §12 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der erste Termin zur Durchführung des vorläufig zugelassenen Lehrgangs wird in Abstimmung mit dem Bundesamt vereinbart.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für die Zulassung von Modulen im Rahmen der berufsrechtlichen Akkreditierung nach § 10, die zur Ausstellung von Befähigungsnachweisen, Qualifikationsnachweisen oder Teilnahmebescheinigungen führen sollen, gelten die Absätze 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Innerhalb der Laufzeit der Zulassung kann das Bundesamt das Modul bei der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte überprüfen. Die Dauer der Zulassung des Moduls richtet sich nach der Dauer der zugrundeliegenden berufsrechtlichen Akkreditierung.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe „fünf“ wird durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

- b) Folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) In das Verzeichnis sind die Angaben über

1. den Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum der Teilnehmer,
2. die Bezeichnung und BSH-Zulassungsnummer des Lehrgangs einschließlich des Zeitraums, an dem der einzelne Teilnehmer teilgenommen hat sowie
3. die Teilnahmebescheinigungs- oder Qualifikationsnachweisnummern der einzelnen Teilnehmer sowie das Datum der Erteilung der Bescheinigung aufzunehmen.

(3) Kann der Anbieter seinen Pflichten nach Absatz 1 nicht mehr nachkommen, ist das Teilnehmerverzeichnis unverzüglich in digitaler Form an die zulassende Stelle zu übermitteln.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Befähigungszeugnisse“ die Wörter „und Befähigungsnachweise“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Befähigungszeugnis im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 323 vom 03.12.2008, S. 33), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2019/1159/EU (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 94) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird auf Antrag vom Bundesamt anerkannt. Satz 1 gilt auch für Befähigungsnachweise zum Kapitän oder Schiffsoffizier auf Tankschiffen nach den Abschnitten A-V/1-1 und A-V/1-2 des STCW-Codes.“

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „unverzüglich nach Antragstellung“ eingefügt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Seeschiffrechts durch“ das Wort „die“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „noch nicht vor, kann“ das Wort „einmalig“ eingefügt und werden nach den Wörtern „erteilt werden“ die Wörter „, jedoch nicht für den Dienst als Kapitän“ gestrichen.

e) In Absatz 5 wird Satz 3 aufgehoben.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Befähigungszeugnisse“ die Wörter „und Befähigungsnachweise“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Befähigungsnachweise zum Kapitän oder Schiffsoffizier auf Tankschiffen nach den Abschnitten A-V/1-1 und A-V/1-2 des STCW-Codes.“

20. In § 22 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In Verbindung mit dem Erwerb von Befähigungszeugnissen für Kapitäne und Offiziere muss die Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung nachgewiesen werden. Für den Erwerb von Befähigungszeugnissen für den Dienst auf Führungsebene im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten sind Seefahrzeiten mit einem gültigen Befähigungszeugnis nach dieser Verordnung in entsprechender Dienststellung nachzuweisen, ausgenommen sind Anerkennungen von Abweichungen, die unter eigens für den Zweck des Absatzes 1 Satz 1 getroffene Vereinbarungen zwischen dem Bundesamt und dort genannten Institutionen fallen.“

22. In § 26 werden nach den Wörtern „in Urschrift“ die Wörter „oder als ein in der Beweiskraft dieser Urschrift gleichgestelltes elektronisches Dokument“ eingefügt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Ersatzausstellungen, inhaltsgleiche Bescheinigungen und Umtausch“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „inhaltsgleiche Bescheinigung“ durch das Wort „Ersatzausfertigung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „andere unbefristete“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für diese muss das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Ersatzausstellung nachgewiesen werden.“

- d) In Absatz 3 wird das Wort „Bestätigung“ durch die Wörter „inhaltsgleiche Bescheinigung“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst als Offizier oder Kapitän, die vor dem 1. Juni 2014 erteilt worden sind, können auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 Satz 1 in Befähigungszeugnisse nach dieser Verordnung umgetauscht werden. Befähigungszeugnisse zum Schiffsführer auf Kleinfahrzeugen können auf Antrag in ein Befähigungszeugnis zum Kapitän nationale Fahrt BRZ 100 (Kapitän NK 100) umgetauscht werden. Befähigungszeugnisse zum Schiffsmaschinisten, die vor dem 1. Juni 2014 mit Befristung der Erlaubnis nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die durch § 66 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) aufgehoben worden ist, erteilt worden sind, können auf Antrag in Befähigungszeugnisse zum Schiffsmaschinisten TSM nach dieser Verordnung umgetauscht werden.“

24. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in der internationalen Fahrt“ durch die Wörter „außerhalb der küstennahen Fahrt“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Seefahrtzeiten für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses nach § 29 Absatz 2 sind auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 100 oder mehr oder auf Kauffahrteischiffen in der küstennahen Fahrt ab sechs Seemeilen von der deutschen Küste entfernt abzuleisten.

„(3) Seefahrtzeiten für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses nach § 29 Absatz 3 sind auf Kauffahrteischiffen abzuleisten.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.
- d) Im neuen Absatz 4 werden nach dem Wort „Seefahrtzeiten“ die Wörter „nach Absatz 1 und 2“ eingefügt.
- e) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den nautischen Schiffsdienst

1. auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 100 und einer Antriebsleistung bis zu 300 Kilowatt, die in der nationalen Fahrt bis zu sechs Seemeilen von der deutschen Küste entfernt und mit höchstens 12 Fahrgästen an Bord eingesetzt werden, sowie
2. auf Börtebooten

wird auf Antrag das Befähigungszeugnis zum Kapitän NK 100 im Sinne der Regel II/3 Absatz 7 der Anlage zum STCW-Übereinkommen erteilt. Befähigungszeugnisse für den nautischen Schiffsdienst nach den Absätzen 1 und 2 schließen die Befugnis zum Kapitän NK 100 ein.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Decksbereich NVM“ die Wörter „nach Maßgabe des § 64 Absatz 5 Nummer 2“ gestrichen.

26. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird nach den Wörtern „Richtlinien für die Ausbildung von“ das Wort „nautischen“ eingefügt und die Wörter „vom 8. Januar 2009 (VkB. 2009 S. 48)“ durch die Wörter „vom 26. April 2018 (VkB. 2018 S. 365)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „A-IV/2“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „A-VI/4“ die Angabe „und A-VI/5“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Abschluss zugelassener Lehrgänge“ durch die Wörter „Besitz gültiger Befähigungsnachweise“ ersetzt und nach den Wörtern „des STCW-Codes“ die Wörter „, sofern diese Ausbildung nicht bereits Bestandteil der landesrechtlichen Ausbildung ist,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zwölf Monaten“ die Wörter „in der Dienststellung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Fortbestand der Befähigung nach § 53 nachgewiesen werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zwölf Monaten“ die Wörter „in der Dienststellung“ und nach den Wörtern „24 Monaten“ die Wörter „in der Dienststellung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Fortbestand der Befähigung nach § 53 nachgewiesen werden.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Seeschifffahrt“ die Wörter „nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von nautischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt“ eingefügt.

- bbb) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Ausbildungsberuf“ das Wort „zum“ gestrichen und das Wort „kleine“ durch das Wort „Kleine“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Abschluss zugelassener Lehrgänge“ durch die Wörter „Besitz gültiger Befähigungsnachweise“ ersetzt und nach den Wörtern „des STCW-Codes“ die Wörter „, sofern diese Ausbildung nicht bereits Bestandteil der landesrechtlichen Ausbildung ist“ gestrichen.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zwölf Monaten“ die Wörter „in der Dienststellung“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Fortbestand der Befähigung nach § 53 nachgewiesen werden.“
- f) Die Absätze 6 und 7 werden durch folgenden Absatz 6 ersetzt:
- „(6) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän NK 100 hat der Bewerber
1. eine Seefahrtzeit im Decksdienst von mindestens sechs Monaten und
 2. den Abschluss einer Ausbildung nach den Anforderungen der Regel II/3 Absatz 7 in Verbindung mit den Abschnitten A-II/3 und A-IV/2 des STCW-Codes an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nach Anlage 3 von in der Regel mindestens drei Monaten nachzuweisen.“
27. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises Wachbefähigung Brücke NWB hat der Bewerber nachzuweisen
1. eine
 - a) Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten oder
 - b) Seefahrtzeit von mindestens zwei Monaten zusätzlich zu einer besonderen Ausbildung oder eines zugelassenen Lehrgangs entweder an Bord eines Schiffes oder an Land und
 2. die Befähigung nach Abschnitt A-II/4 des STCW-Codes.“
- bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Aufsicht des Kapitäns“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „eines Nautischen Wachoffiziers“ die Wörter „oder eines anderen nach diesem Abschnitt befähigten Besatzungsmitgliedes“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Satz 1 Nummer 2“ die Wörter „in der Regel“ und nach den Wörtern „durch eine“ das Wort „rechnerunterstützt“ gestrichen.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesamt kann bei der Durchführung der Prüfung die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. beteiligen.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für den Erwerb eines Befähigungsnachweises zum Vollmatrosen im Decksbereich NVM hat der Bewerber nachzuweisen

1. einen vor dem 1. Juni 2014 nach deutschem Recht ausgestellten Matrosenbrief, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 29 Absatz 4 Nummer 1 und einen gültigen Befähigungsnachweis nach § 45 Absatz 1 oder
2. den Abschluss einer Ausbildung nach den Anforderungen des Abschnitts A-II/5 des STCW-Codes zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten-Nautik an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte, einen gültigen Befähigungsnachweis nach § 45 Absatz 1 und eine vom Bundesamt zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtszeit im Decksbereich auf Unterstützungsebene von mindestens sechseinhalb Monaten.“

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „Schiffsführer NSF“ durch die Wörter „Kapitän NK 100“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Kapitän BKü gilt Satz 4 nur, wenn der Inhaber eine Abschlussprüfung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte bestanden hat und sein Zeugnis über die Abschlussprüfung mindestens ausreichende Leistungen in der Schiffsbetriebstechnik aufweist oder wenn im Abschlusszeugnis zum Fischwirt ausreichende Leistungen im Fach Motorenkunde bestätigt wurden.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „an den“ durch die Wörter „an einer“ und die Wörter „automatisierten Maschinenanlagen“ durch das Wort „Antriebsanlagen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei“ die Wörter „und auf Kleinfahrzeugen“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

29. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „kleine“ durch das Wort „Kleine“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „kleine“ durch das Wort „Kleine“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „24 Monaten“ die Wörter „in der Dienststellung“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „24 Monaten“ die Wörter „in der Dienststellung“ eingefügt.

30. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Befähigungszeugnisse zum GMDSS-Funker“.

- b) In Nummer 2 wird das Wort „Gültige“ durch das Wort „gültige“ ersetzt.

31. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Befähigungszeugnisse“ die Wörter „zum GMDSS-Funker“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „nautischer Ausbildungsgänge“ durch die Wörter „eines nautischen Ausbildungsganges“ und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

32. In § 37 Absatz 3 wird nach den Wörtern „Fortbestand der“ das Wort „beruflichen“ gestrichen.

33. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Maschinenbereich TVM“ die Wörter „nach Maßgabe des § 64 Absatz 5“ gestrichen.

34. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- „b) Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 anerkannten Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik, der eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 von mindestens 14 Wochen sowie eine Vertiefung dieser Fachkunde durch die praktische Anwendung der Ausbildungsinhalte während der Dauer der Berufsausbildung beinhaltet und den Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtszeit als technischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von technischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt vom 17. November 2020 (VkBl. 2020 S. 802) von mindestens zwölf Monaten,“.

- bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

- „c) Besitz eines Zeugnisses über die Abschlussprüfung Schiffsbetriebstechnischer Assistent-Technik und den Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von technischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt von mindestens zwölf Monaten oder“.
- ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und nach den Wörtern „Richtlinien für die Ausbildung von“ wird das Wort „technischen“ eingefügt und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Abschluss von zugelassenen Lehrgängen“ durch die Wörter „den Besitz gültiger Befähigungsnachweise“ ersetzt und nach den Wörtern „ STCW-Codes“ die Wörter „, sofern diese Ausbildung nicht bereits Bestandteil der landesrechtlichen Ausbildung ist“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zwölf Monaten“ die Wörter „in der Dienststellung“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Fortbestand der Befähigung nach § 53 nachgewiesen werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zwölf Monaten“ die Wörter „in der Dienststellung“ und nach den Wörtern „24 Monaten“ die Wörter „in der Dienststellung“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Fortbestand der Befähigung nach § 53 nachgewiesen werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 anerkannten Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik, der eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 von mindestens sieben Wochen beinhaltet, und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder“.
 - ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Besitz eines nautischen Befähigungszeugnisses nach Teil 2 ausgenommen des Befähigungszeugnisses nach § 29 Absatz 3

sowie eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 von mindestens sieben Wochen und“.

bb) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

35. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises Wachbefähigung Maschine TWB hat der Bewerber nachzuweisen

1. eine

a) Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten und eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 von mindestens sieben Wochen, oder den Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 anerkannten Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik, der eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 von mindestens sieben Wochen sowie eine Vertiefung der Fachkunde durch die praktische Anwendung der Ausbildungsinhalte während der Dauer der Berufsausbildung beinhaltet, oder

b) Seefahrtzeit von mindestens zwei Monaten zusätzlich zu einer besonderen Ausbildung oder einem zugelassenen Lehrgang, die eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 von mindestens sieben Wochen beinhalten, und

2. die Befähigung nach Abschnitt A-III/4 des STCW-Codes.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Aufsicht eines“ die Wörter „Technischen Offiziers oder eines“ eingefügt und nach dem Wort „Besatzungsmitglieds“ die Wörter „, ausgenommen einem Schiffsmaschinisten“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Satz 1 Nummer 2“ die Wörter „in der Regel“ und nach den Wörtern „durch eine“ das Wort „rechnerunterstützte“ gestrichen.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesamt kann bei der Durchführung der Prüfung die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. beteiligen.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für den Erwerb eines Befähigungsnachweises zum Vollmatrosen im Maschinenbereich TVM hat der Bewerber nachzuweisen

1. einen vor dem 1. Juni 2014 nach deutschem Recht ausgestellten Matrosenbrief, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 38 Absatz 3 Nummer 1 oder

2. den Abschluss einer Ausbildung nach den Anforderungen des Abschnitts A-III/5 des STCW-Codes zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten-Technik an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte und eine vom Bundesamt zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit im Maschinenbereich auf Unterstützungsebene von mindestens zwei Wochen.“
36. In § 41 werden nach dem Wort „Schiffsdienst“ die Wörter „auf Schiffen“ eingefügt und die Wörter „Antriebsanlagen von 750 oder mehr Kilowatt Leistung“ durch die Wörter „einer Antriebsleistung von 750 Kilowatt oder mehr“ ersetzt.
37. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Voraussetzungen für den Erwerb des Befähigungszeugnisses und Befähigungsnachweises

(1) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Elektrotechnischen Schiffsoffizier ETO hat der Bewerber

1. den
 - a) Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker und den Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt vom 5. Dezember 2018 (VkB1. 2018 S. 883) von mindestens sechs Monaten,
 - b) Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 anerkannten Ausbildungsberuf der Elektrotechnik, der eine Ausbildung in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung nach Anlage 6a von mindestens neun Wochen sowie eine Vertiefung dieser Fachkunde durch die praktische Anwendung der Ausbildungsinhalte während der Dauer der Berufsausbildung beinhaltet und den Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt in der jeweils geltenden Fassung von mindestens sechs Monaten,
 - c) Besitz des Zeugnisses über den Abschluss einer Fachschulausbildung oder eines Hochschul- oder Universitätsstudiums, die eine Ausbildung in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung nach Anlage 6a von mindestens neun Wochen sowie eine Vertiefung dieser Fachkunde durch die praktische Anwendung der Ausbildungsinhalte während der Dauer des Studiums beinhalten und den Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt in der jeweils geltenden Fassung von mindestens sechs Monaten, oder
 - d) Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt von zwölf Monaten,

2. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung nach den Anforderungen des Abschnitts A-III/6, einschließlich des Abschnittes A-VI/4 Absatz 1 bis 3 des STCW-Codes an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte und
3. den Besitz gültiger Befähigungsnachweise nach den Anforderungen der Abschnitte A-VI/2 Absatz 1 bis 4 und A-VI/3 Absatz 1 bis 4 des STCW-Codes

nachzuweisen.

(2) Im Falle des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d können Ausbildung und Seefahrtzeit auch als schulrechtliches Praktikum oder in Form von Praxissemestern während der Ausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstelle abgeleistet werden. Der Bewerber hat im Falle des Satzes 1 ein Ausbildungsberichtsheft zu führen, in dem der Leiter der Maschinenanlage oder ein befähigter Schiffsoffizier bestätigt, dass mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen des Abschnitts A-III/6 des STCW-Codes erfüllt wurden.

(3) Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 38 Absatz 1 erfüllen die Anforderungen nach Absatz 1, wenn sie den Abschluss einer überbetrieblichen Ausbildung in der Elektrofertigung nach Anlage 6a von mindestens sieben Wochen und eine Ausbildung nach Abschnitt A-III/6 des STCW-Codes an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachweisen. Seeleute, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem 1. Juni 2014 eine Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten in entsprechender Dienststellung nachweisen, können auf Antrag ein Befähigungszeugnis zum Elektrotechnischen Schiffsoffizier ETO erhalten, sofern die Voraussetzungen nach Nummer 2 und 3 einschließlich des Nachweises über den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs in Betrieb und Unterhaltung von elektrisch betriebenen Anlagen mit einer Spannung von mehr als 1.000 Volt erfüllt sind.

(4) Für den Erwerb des Nachweises über die Befähigung zum Schiffselektriker ESE hat der Bewerber nachzuweisen

1. den Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 anerkannten Ausbildungsberuf der Elektrotechnik, der eine Ausbildung in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung nach Anlage 6a von mindestens neun Wochen sowie eine Vertiefung dieser Fachkunde durch die praktische Anwendung der Ausbildungsinhalte während der Dauer der Berufsausbildung beinhaltet,
2. eine vom Bundesamt zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit im elektrotechnischen Schiffsdienst von mindestens sechs Monaten auf Unterstützungsebene und
3. die Befähigung nach Abschnitt A-III/7 des STCW-Codes.“

38. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Befähigungsnachweis zum Schiffsmechaniker“.

- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs“ durch die Wörter „Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises“ ersetzt und nach den Wörtern „des STCW-Codes“ die Wörter „in Verbindung mit § 54 Absatz 1 und 2“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr“ die Wörter „auf dem Schiff“ eingefügt.
39. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Seeleute, die in irgendeiner Funktion an Bord des Schiffes als Teil der Schiffsbesatzung im Rahmen der Betriebsführung des Schiffes dauernd oder vorübergehend mit zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Sicherheit oder Verschmutzungsverhütung beschäftigt sind, wird auf Antrag der Befähigungsnachweis über eine Sicherheitsgrundausbildung SGA erteilt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „über den Abschluss der Sicherheitsgrundausbildung“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
40. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Nachweises“ durch das Wort „Befähigungsnachweises“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Überlebensfahrzeugen und“ gestrichen und dem Wort „erteilt“ das Wort „SSB“ vorangestellt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Nachweises“ durch das Wort „Befähigungsnachweises“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises nach Absatz 1 und“.
41. In § 46 Absatz 2 wird das Wort „Nachweises“ durch das Wort „Befähigungsnachweises“ ersetzt.
42. § 47 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „über die Befähigung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff“ durch die Wörter „nach Satz 1“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Befähigungsnachweises“ die Wörter „über eine“ und nach dem Wort „Gefahrenabwehr“ die Wörter „auf dem Schiff“ eingefügt.
- c) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „zwölf Monaten“ die Wörter „auf Schiffen, die dem ISPS-Code unterliegen,“ eingefügt.

43. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr SRT“ durch die Wörter „über eine Grundausbildung in der Gefahrenabwehr SRT auf dem Schiff“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „alle Personen“ die Wörter „an Bord“ gestrichen und nach den Wörtern „eine Einführungsunterweisung“ die Wörter „an Bord“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises nach Absatz 1 Satz 1 muss der Bewerber den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs nachweisen

1. nach den Anforderungen der Tabelle A-VI/6-1 des STCW-Codes (Befähigung in Bezug auf die Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung der Gefahrenabwehr) und
2. nach den Anforderungen der Tabelle A-VI/6-2 des STCW-Codes (Befähigung von Seeleuten mit spezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gefahrenabwehr).“

44. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Schiffsoffiziere und andere Besatzungsmitglieder, denen spezifische Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Ladung oder den Ladungseinrichtungen auf Öltankschiffen und Chemikalientankschiffen zugewiesen sind, wird auf Antrag der Befähigungsnachweis über eine Grundausbildung im Umschlag der Ladung von Öltankschiffen und Chemikalientankschiffen ÖL-CHEM-G erteilt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eines Nachweises“ durch die Wörter „des Befähigungsnachweises“ ersetzt und nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „zusätzlich zum Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs Brandbekämpfungsmaßnahmen nach den Anforderungen des Abschnitts A-V/1-1 Absatz 1 des STCW-Codes“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs“ die Wörter „ÖL-CHEM-G“ eingefügt.

c) Die Absätze 3, 4, 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für den Kapitän, den Leiter der Maschinenanlage, den Ersten Offizier, den Zweiten technischen Schiffsoffizier und jedes weitere Besatzungsmitglied mit

unmittelbarer Verantwortung für das Laden und Löschen, die Ladungsfürsorge, den Ladungsumschlag, das Reinigen von Tanks oder für sonstige ladungsbezogene Tätigkeiten auf Öltankschiffen wird auf Antrag der Befähigungsnachweis über eine Fortbildung im Umschlag der Ladung von Öltankschiffen ÖL-F erteilt.

(4) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises nach Absatz 3 hat der Bewerber nachzuweisen

1. zusätzlich zu der nach Absatz 2 erworbenen und aufrechterhaltenen Befähigung
 - a) eine Seefahrtzeit von mindestens drei Monaten auf Öltankschiffen oder
 - b) den Abschluss einer vom Bundesamt zugelassenen verkürzten Ausbildung als überzähliges Besatzungsmitglied auf Tankschiffen von mindestens einem Monat an Bord von Öltankschiffen als überzähliges Besatzungsmitglied, in der mindestens drei Lade- und drei Löschvorgänge durchgeführt worden und die Ausbildung in einem zugelassenen Ausbildungsberichtsheft nach Maßgabe der Anleitung in Abschnitt B-V/1 des STCW-Codes dokumentiert sind und
2. den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs ÖL-F nach den Anforderungen des Abschnittes A-V/1-1 Absatz 2 des STCW-Codes.

(5) Für den Kapitän, den Leiter der Maschinenanlage, den Ersten Offizier, den Zweiten technischen Schiffsoffizier und jedes weitere Besatzungsmitglied mit unmittelbarer Verantwortung für das Laden und Löschen, die Ladungsfürsorge, den Ladungsumschlag, das Reinigen von Tanks oder für sonstige ladungsbezogene Tätigkeiten auf Chemikaliertankschiffen wird auf Antrag der Befähigungsnachweis über eine Fortbildung im Umschlag der Ladung von Chemikaliertankschiffen CHEM-F erteilt.

(6) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises nach Absatz 5 hat der Bewerber nachzuweisen

1. zusätzlich zu der nach Absatz 2 erworbenen und aufrechterhaltenen Befähigung
 - a) eine Seefahrtzeit von mindestens drei Monaten auf Chemikaliertankschiffen oder
 - b) den Abschluss einer vom Bundesamt zugelassenen verkürzten Ausbildung als überzähliges Besatzungsmitglied auf Tankschiffen von mindestens einem Monat an Bord von Chemikaliertankschiffen als überzähliges Besatzungsmitglied, in der mindestens drei Lade- und drei Löschvorgänge durchgeführt worden und die Ausbildung in einem zugelassenen Ausbildungsberichtsheft nach Maßgabe der Anleitung in Abschnitt B-V/1 des STCW-Codes dokumentiert sind und
2. den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs CHEM-F nach den Anforderungen des Abschnittes A-V/1-1 Absatz 3 des STCW-Codes.“

45. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Schiffsoffiziere und andere Besatzungsmitglieder, denen spezifische Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Ladung oder den

Ladungseinrichtungen auf Flüssiggastankschiffen zugewiesen sind, wird auf Antrag der Befähigungsnachweis über eine Grundausbildung im Umschlag der Ladung von Flüssiggastankschiffen GAS-G erteilt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eines Nachweises“ durch die Wörter „des Befähigungsnachweises“ ersetzt und werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „zusätzlich zum Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs Brandbekämpfungsmaßnahmen nach den Anforderungen des Abschnitts A-V/1-2 Absatz 1 des STCW-Codes“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs“ die Wörter „GAS-G“ eingefügt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für den Kapitän, den Leiter der Maschinenanlage, den Ersten Offizier, den Zweiten technischen Schiffsoffizier und jedes weitere Besatzungsmitglied mit unmittelbarer Verantwortung für das Laden und Löschen, die Ladungsfürsorge, den Ladungsumschlag, das Reinigen von Tanks oder für sonstige ladungsbezogene Tätigkeiten auf Flüssiggastankschiffen wird auf Antrag der Befähigungsnachweis über eine Fortbildung im Umschlag der Ladung von Flüssiggastankschiffen GAS-F erteilt.

(4) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises nach Absatz 3 hat der Bewerber nachzuweisen

1. zusätzlich zu der nach Absatz 2 erworbenen und aufrechterhaltenen Befähigung

a) eine Seefahrtzeit von mindestens drei Monaten auf Flüssiggastankschiffen oder

b) den Abschluss einer vom Bundesamt zugelassenen verkürzten Ausbildung als überzähliges Besatzungsmitglied auf Tankschiffen von mindestens einem Monat an Bord von Flüssiggastankschiffen als überzähliges Besatzungsmitglied, in der mindestens drei Lade- und drei Löschvorgänge durchgeführt worden und die Ausbildung in einem zugelassenen Ausbildungsberichtsheft nach Maßgabe der Anleitung in Abschnitt B-V/1 des STCW-Codes dokumentiert sind und

c) den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs GAS-F nach den Anforderungen des Abschnittes A-V/1-2 Absatz 2 des STCW-Codes.“

46. Nach § 50 werden folgende Abschnitte 2 und 3 eingefügt:

„Abschnitt 2

Befähigungen für den Schiffsdienst auf Schiffen,
die dem IGF-Code unterliegen

§ 50a

Befähigungsnachweise für den Schiffsdienst auf Schiffen,
die dem IGF-Code unterliegen

(1) Für Kapitäne, Schiffsoffiziere und jedes weitere Besatzungsmitglied, die für spezifische Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit der sorgfältigen Behandlung und der Verwendung von Brennstoffen sowie mit den diesbezüglichen Notfallmaßnahmen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, verantwortlich sind, wird auf Antrag der Befähigungsnachweis über eine Grundausbildung für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, IGF-G erteilt.

(2) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises nach Absatz 1 hat der Bewerber

1. zusätzlich zum Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs Brandbekämpfungsmaßnahmen nach den Anforderungen des Abschnitts A-V/3 Absatz 1 des STCW-Codes den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs IGF-G nach den Anforderungen des Abschnitts A-V/3 Absatz 1 des STCW-Codes oder
2. einen gültigen Befähigungsnachweis nach § 50 Absatz 1 oder Absatz 3 nachzuweisen.

(3) Für Kapitäne, technische Schiffsoffiziere und jedes weitere Besatzungsmitglied mit unmittelbarer Verantwortung für die sorgfältige Behandlung und die Verwendung von Brennstoffen und Brennstoffsystemen auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, wird auf Antrag der Befähigungsnachweis über eine Fortbildung für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, IGF-F erteilt.

(4) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises nach Absatz 3 hat der Bewerber zusätzlich zu dem nach Absatz 2 erteilten und gültigen Befähigungsnachweis

1. eine Seefahrtzeit von mindestens einem Monat Dauer im Verlauf der vorangegangenen fünf Jahre einschließlich der Teilnahme an mindestens drei Bunkervorgängen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen und
2. den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs IGF-F nach den Anforderungen des Abschnitts A-V/3 Absatz 2 des STCW-Codes

nachzuweisen. Zwei der drei Bunkervorgänge nach Nummer 1 können im Rahmen des Lehrgangs nach Nummer 2 durch eine zugelassene Ausbildung am Simulator in Bezug auf Bunkervorgänge ersetzt werden.

(5) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises nach Absatz 3 hat der Bewerber zusätzlich zu dem nach § 50 Absatz 3 erteilten gültigen Befähigungsnachweis

1. die Teilnahme an mindestens drei Bunkervorgängen im Verlauf der vorangegangenen fünf Jahre an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen oder an drei Lade- oder Löschvorgängen auf Flüssiggastankschiffen und

2. eine Seefahrtzeit von insgesamt drei Monaten im Verlauf der vorangegangenen fünf Jahren an Bord von
 - a) Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen,
 - b) Tankschiffen, die vom IGF-Code erfasste Brennstoffe als Ladung befördern, oder
 - c) Schiffen, die Gase oder Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt als Brennstoff verwenden, nachzuweisen.

Abschnitt 3

Befähigungen für den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren

§ 50b

Befähigungsnachweise für den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren

(1) Für Kapitäne und nautische Schiffsoffiziere, die im Wachdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren, eingesetzt sind, wird auf Antrag der Befähigungsnachweis über eine Grundausbildung für den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren, PLR-G erteilt.

(2) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises nach Absatz 1 hat der Bewerber den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs PLR-G nach den Anforderungen des Abschnitts A-V/4 Absatz 1 des STCW-Codes nachzuweisen.

(3) Für Kapitäne und Erste Offiziere, die auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren, eingesetzt sind, wird auf Antrag der Befähigungsnachweis über eine Fortbildung für den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren, PLR-F erteilt.

(4) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises nach Absatz 3 hat der Bewerber zusätzlich zu der nach Absatz 2 erworbenen und aufrechterhaltenen Befähigung

1. eine Seefahrtzeit von mindestens zwei Monaten Dauer im Decksbereich, auf der Führungsebene oder bei der Wahrnehmung des Wachdienstes auf der Betriebsebene in Polargewässern oder eine andere gleichwertige Seefahrtzeit und
2. den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs PLR-F nach den Anforderungen des Abschnittes A-V/4 Absatz 2 des STCW-Codes

nachzuweisen.“

47. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 4:

48. § 51 wird wie folgt gefasst::

§ 51

Qualifikationsnachweise für den Schiffsdienst auf Fahrgastschiffen

(1) Für jedes Besatzungsmitglied eines Fahrgastschiffes, das Fahrgästen in Fahrgasträumen unmittelbare Dienste leistet, wird der Qualifikationsnachweis über die Befähigung über eine Fahrgastsicherheitsausbildung nach den Anforderungen von Abschnitt A-V/2 Absatz 2 des STCW-Codes erteilt. Unbeschadet der Verpflichtung des Kapitäns nach § 23 des Seearbeitsgesetzes zur Sicherheitsunterweisung müssen alle Mitglieder des Personals eines Fahrgastschiffes eine Einführungsunterweisung an Bord nach Abschnitt A-V/2 Absatz 1 des STCW-Codes erhalten, damit sie befähigt sind einen persönlichen Beitrag zur Umsetzung von Notfallplänen, Anweisungen für den Notfall und Notfallverfahren sowie zu einer wirksamen Verständigung mit den Fahrgästen in einer Notfallsituation zu leisten.

(2) Für den Kapitän, die Schiffsoffiziere und die weiteren nach den Kapiteln II, III und VII der Anlage zum STCW-Übereinkommen befähigten Besatzungsmitglieder und jedes weitere Besatzungsmitglied eines Fahrgastschiffes, das laut Eintragung in der Sicherheitsrolle dazu eingeteilt ist Fahrgästen in Notfällen Hilfe zu leisten, wird der Qualifikationsnachweis über die Befähigung über die Führung von Menschenmengen auf Fahrgastschiffen nach den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Absatz 3 des STCW-Codes erteilt.

(3) Für den Kapitän, den Leiter der Maschinenanlage, den Ersten Offizier, den Zweiten technischen Schiffsoffizier und jedes weitere Besatzungsmitglied eines Fahrgastschiffes, das laut Eintragung in der Sicherheitsrolle für die Sicherheit von Fahrgästen in Notfällen verantwortlich ist, wird der Qualifikationsnachweis über die Befähigung zur Krisenbewältigung und in menschlichen Verhaltensweisen nach den Anforderungen von Abschnitt A-V/2 Absatz 4 des STCW-Codes erteilt.

(4) Für den Kapitän, den Leiter der Maschinenanlage, den Ersten Offizier, den Zweiten technischen Schiffsoffizier und jedes weitere Besatzungsmitglied eines Fahrgastschiffes mit unmittelbarer Verantwortung für das An- und Vonbordgehen der Fahrgäste, das Laden, Löschen oder Sichern von Ladung oder das Verschließen von Öffnungen in der Außenhaut an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen, wird der Qualifikationsnachweis über die Befähigung zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit, Ladungssicherheit und Dichtigkeit des Schiffskörpers nach den Anforderungen von Abschnitt A-V/2 Absatz 5 des STCW-Codes erteilt.

(5) Kapitäne, Schiffsoffiziere und Besatzungsmitglieder, für die eine Ausbildung nach den Absätzen 1 bis 4 vorgeschrieben ist, müssen in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren nach Erwerb der Befähigung den Abschluss einer entsprechenden Auffrischungsausbildung nachweisen.

(6) Die Befähigungen nach den Absätzen 1 bis 4 können durch den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs erworben werden. Die Befähigungen sind durch den Anbieter mit einem Qualifikationsnachweis zu bestätigen.

49. Die Überschrift von Teil 7 wird wie folgt gefasst:

„Teil 7

Aufrechterhaltung der Befähigung“.

50. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „nachweist“ die Wörter „sowie einen gültigen Befähigungsnachweis nach § 44 erbringt“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Nachweis nach § 44 ist nicht erforderlich für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Befähigungszeugnisses für GMDSS-Funker oder eines Befähigungsnachweises für den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Befähigungszeugnisse für“ die Wörter „Schiffsführer auf Kleinfahrzeugen,“ gestrichen.

51. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

bbb) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „in welcher“ die Wörter „, ungeachtet der Dienststellung,“ eingefügt.

ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „in Verbindung mit der“ durch die Wörter „und zusätzlich die“ ersetzt.

ddd) In Nummer 2 Buchstabe b wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

eee) Der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die erfolgreiche Teilnahme an einem zugelassenen Lehrgang nach Abschnitt A-I/11 Nummer 1.4 des STCW-Codes.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fahrzeiten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 müssen mit einem für die ausgeübten Funktionen gültigen Befähigungszeugnis nach dieser Verordnung nachgewiesen werden.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein GMDSS-Funker muss zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer seines Befähigungszeugnisses den Fortbestand der Befähigung nachweisen durch

1. eine Seefahrtzeit im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a,
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem zugelassenen Lehrgang nach Abschnitt A-I/11 Nummer 1.4 des STCW-Codes oder
3. die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung für den Seefunkdienst nach Anlage 4, die auf Antrag vom Bundesamt durchgeführt wird.

Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c können die einen und einen halben Monat in Abhängigkeit von der zugelassenen Tätigkeit entfallen oder innerhalb der zwölf Monate der Ausübung der zugelassenen Tätigkeit nachgewiesen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- c) Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
- d) Im neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „besondere Bescheinigung oder“ gestrichen..
- e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 29 Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt, nach den Wörtern „Nautischen Wachoffizier“ das Wort „NWO“ und nach der Angabe „1. Januar 2006“ die Wörter „oder das Befähigungszeugnis zum NWO 500 erstmals vor dem 1. Januar 2015“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Befähigungszeugnis“ die Wörter „mit Wirkung vom 1. Januar 2017“ gestrichen und die Wörter „in Verbindung mit § 30 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 29 Absatz 2 müssen entsprechend der Regel I/11 Absatz 5 der Anlage zum STCW-Übereinkommen eine ausreichende Befähigung für die Bedienung von ARPA-Anlagen durch den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs nachweisen, wenn das Befähigungszeugnis zum NWO 500 erstmals vor dem 1. Januar 2015 erteilt worden ist. Hierzu gehört insbesondere die Ausbildung an einem ARPA-Simulator, der die Standards nach Abschnitt A-I/12 des STCW-Codes erfüllt. Wird die Befähigung nicht nachgewiesen, so ist das Befähigungszeugnis mit einer Einschränkung nach § 9 Absatz 1 zu erteilen.“

52. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schiffssicherheitsdienst“ die Wörter „mit Ausnahme der Befähigungsnachweise in der Gefahrenabwehr“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die erforderliche Aufrechterhaltung der Befähigung in der Sicherheitsgrundausbildung und zum Führen von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten kann durch die bestandene Abschlussprüfung zum Schiffsmechaniker nachgewiesen werden. Die Befähigungen werden durch das Bundesamt mit einem Befähigungsnachweis zum Schiffsmechaniker bestätigt.“
- c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Inhaber von Befähigungsnachweisen für den Schiffsdienst auf Tank Schiffen müssen, wenn der Erwerb des Befähigungsnachweises mehr als fünf Jahre zurückliegt, zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Befähigungsnachweises nachweisen

1. den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs im Verlauf der vorangegangenen fünf Jahre oder
2. eine Seefahrtzeit von mindestens drei Monaten im Verlauf der vorangegangenen fünf Jahre, in denen Befugnisse entsprechend des Befähigungsnachweises ausgeübt wurden.

(4) Inhaber von Befähigungsnachweisen für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, müssen, wenn der Erwerb des Befähigungsnachweises mehr als fünf Jahre zurückliegt, zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Befähigungsnachweises nachweisen

1. den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs im Verlauf der vorangegangenen fünf Jahre oder
2. eine Seefahrtzeit von mindestens drei Monaten im Verlauf der vorangegangenen fünf Jahre, in denen Befugnisse entsprechend des Befähigungsnachweises ausgeübt wurden.

§ 50a Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b und c gelten entsprechend.

(5) Inhaber von Befähigungsnachweisen für den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren, müssen, wenn der Erwerb des Befähigungsnachweises mehr als fünf Jahre zurückliegt, zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Befähigungsnachweises nachweisen

1. den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs im Verlauf der vorangegangenen fünf Jahre oder
2. eine Seefahrtzeit von mindestens zwei Monaten im Verlauf der vorangegangenen fünf Jahre im Decksbereich, auf der Führungsebene oder bei der Wahrnehmung des Wachdienstes auf der Betriebsebene, in denen Befugnisse entsprechend des Befähigungsnachweises ausgeübt wurden.“

53. § 55 wird aufgehoben.

54. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „oder seedienstuntauglich“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 2 bis 7.
- d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „der Absätze 1, 2 und 3“ durch die Wörter „des Absatz 1“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die dem Befähigungszeugnis zugrunde liegende Erlaubnis erlischt mit der Entziehung. Das Bundesamt kann anordnen, dass das Befähigungszeugnis nach der Entziehung unverzüglich dem Bundesamt zu übergeben ist. Satz 2 gilt auch dann, wenn der sofortige Vollzug der Entziehung angeordnet wurde.“

- f) Im neuen Absatz in Satz 2 werden die Wörter „Absatz 6 Satz 2 gilt“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 2 bis 4 gelten“ ersetzt.

- g) Im neuen Absatz 6 werden nach dem Wort „Fahrberechtigung“ die Wörter „nach Absatz 5“ eingefügt.
- h) Im neuen Absatz 7 werden die Wörter „Absätze 1 bis 8“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

55. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgenden Nummern 3 bis 5 angefügt:

- „3. Fachschüler oder Hochschulstudenten, die an nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten ausgebildet werden und zu diesem Zweck eine praktische Ausbildung und Seefahrtzeit auf einem Schiff durchführen,
- 4. Schüler, denen durch Vermittlung des Verbandes Deutscher Reeder auf vertraglicher Grundlage während der Schulferien Einblick in die Praxis der Seefahrtberufe gewährt wird, ohne dass diese Personen an Bord tätig sind,
- 5. deutsche Staatsbürger, die Inhaber einer gültigen ausländischen Bescheinigung für Seeleute sind.“

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „zehn Jahre“ die Wörter „, im Falle des Absatzes 2 Nummer 4 ein Jahr“ eingefügt.

56. In § 63 Absatz 3 werden die Wörter „§ 18 jeweils fünf“ durch die Wörter „§ 17 jeweils sechs“ ersetzt.

57. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

c) Die bisherigen 5 bis 8 werden durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Schiffsführer NSF sowie Inhaber eines Sportküstenschifferscheins, die ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis für den Decksdienst sowie ein beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis (SRC) nachweisen können, gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als befähigt im Sinne des § 30 Absatz 6.

(4) Befähigungsnachweise über eine Grundausbildung oder Fortbildung für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, die vor dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Seeleute-Befähigungsverordnung erteilt worden sind, sind bis längstens fünf Jahre nach Ausstellung gültig.“

58. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise im nautischen Schiffsdienst, Seefunkdienst, technischen und elektrotechnischen Schiffsdienst, Gesamtschiffsbetrieb, Schiffssicherheitsdienst, in der Gefahrenabwehr und für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen werden die nachfolgenden Abkürzungen verwendet.“

b) In Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Nautischer Schiffsdienst mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge

NWO Nautischer Wachoffizier

NEO Erster Offizier

NK Kapitän

NWO 500 Nautischer Wachoffizier küstennahe Fahrt BRZ 500

NK 100 Kapitän nationale Fahrt BRZ 100

NWBWachbefähigung Brücke

NVM Vollmatrose Deck“.

c) In Nummer 2 wird das Wort „kleinen“ durch das Wort „Kleinen“ und die Wörter „Kapitän in der Hochseefischerei“ durch die Wörter „Kapitän in der Großen Hochseefischerei“ ersetzt.

d) In Nummer 3 wird jeweils dem Wort „Funke“ das Wort „GMDSS-“ vorangestellt.

e) In Nummer 7 werden unter die Wörter „SÜB Führen von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten“ die Wörter „SBB Führen von schnellen Bereitschaftsbooten“ und nach den Wörtern „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr“ die Wörter „auf dem Schiff“ eingefügt.

f) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen

ÖL-CHEM-G Tankergrundausbildung Öl- und Chemikaliertankschiffe

GAS-G Tankergrundausbildung Flüssiggastankschiffe

ÖL-F Fortbildung Öltankschiffe

CHEM-F Fortbildung Chemikaliertankschiffe

GAS-F Fortbildung Flüssiggastankschiffe

IGF-G Grundausbildung flüssiggasbetriebene Schiffe

IGF-F Fortbildung flüssiggasbetriebene Schiffe

PLR-G Grundausbildung Schiffe in Polargewässern

PLR-F Fortbildung Schiffe in Polargewässern“.

59. Anlage 2 Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.

60. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 (zu § 30)

Anforderungen für den Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän NK 100

Die nach § 30 Absatz 6 Nummer 2 notwendigen Kompetenzen müssen die Bewerber befähigen, die nachstehend in Nummer 1 aufgeführten Tätigkeiten auszuüben. Unter Beachtung der unter Nummer 2 aufgeführten allgemeinen Ausbildungsziele hat sich die Ausbildung auf die Vermittlung der nach den in Nummer 3 genannten Lernbereichen zu erwerbenden notwendigen Kompetenzen zu erstrecken.

1. **Tätigkeiten der Kapitäne NK 100**

Sie haben im Rahmen ihrer Befugnisse folgende Tätigkeiten im nautischen Dienst auf Kleinfahrzeugen auszuüben:

- 1.1 Navigieren und Manövrieren eines Schiffes, Bedienen und Überwachen der technischen Einrichtungen auf der Brücke, Organisieren und Überwachen des Brücken- und Wachdienstes,
- 1.2 Überwachen des Seeraumes und Führen des Schiffes,
- 1.3 Durchführen und Überwachen des Seefunkverkehrs im Seegebiet A1,
- 1.4 Planen, Durchführen und Überwachen der im nautischen Bereich anfallenden Arbeiten im Schiffsbetrieb,
- 1.5 Einschätzen von Abläufen im Maschinenbetrieb,
- 1.6 Herstellen und Überwachen der Seetüchtigkeit des Schiffes,
- 1.7 Überwachen der Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerschutz-, Rettungs- und sonstigen Sicherheitseinrichtungen des Schiffes,
- 1.8 Durchführen und Überwachen von Verwaltungsaufgaben,
- 1.9 Wahrnehmen der Fürsorgepflicht für die Besatzung,
- 1.10 Führen von Menschen im Schiffsbetrieb, Planen und Durchführen des Arbeitseinsatzes,
- 1.11 Instandhaltung,
- 1.12 Durchführen der durch Gesetz und anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und
- 1.13 Durchführen der vom Reeder übertragenen Aufgaben.

2. **Allgemeine Ausbildungsziele**

Kapitäne NK 100 müssen in der Lage sein, die in den in Nummer 3 aufgeführten Lernbereichen zu erwerbenden Kompetenzen sicher anzuwenden und die fachlichen Zusammenhänge und technischen Vorgänge im Schiffsbetrieb zu beurteilen.

3. **Kompetenzen**

Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän NK 100 sind die notwendigen Kompetenzen in den folgenden Lernbereichen nachzuweisen.

- 3.1 Gesellschaft und Kommunikation
 - 3.1.1 Bedarfsgerechte Kommunikation
 - Englische Fachsprache mündlich und schriftlich
 - IMO-Standardredewendungen
 - 3.1.2 Sozial- und Arbeitsrecht
 - Sozialversicherungswesen
 - Seearbeitsrecht
 - Tarifvertragswesen
 - 3.1.3 Arbeitsschutz an Bord
 - Arbeitsschutzrecht
 - Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitszeiten und Pausen
 - Durch- und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen, Wirkungskontrollen und die Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation
- 3.2 Schiffsführung
 - 3.2.1 Terrestrische Navigation
 - Schiffsortbestimmung mit Landmarken, Seezeichen und Koppelnavigation
 - Arbeiten in der Seekarte
 - Seezeichen und Betonnungssysteme
 - Nautische Veröffentlichungen
 - Absetzens von Fahrtrouten entlang der Küste
 - Kursbestimmung
 - Stromnavigation
 - 3.2.2 Praktische Navigation
 - Schiffsführung im Rahmen einer Wache
 - Schiffsführung in besonderen Situationen
 - Ein-Mann-Fahr- und Wachbetrieb
 - Bahnplanung, -ausführung und -kontrolle mit rationellen Methoden und Hilfsmitteln
 - Beurteilung und Erhalt der Seeverkehrssicherheit

Überwachung der technischen Systeme und Entscheidungsfindung im Störfall

Klare, eindeutige und effektive Durchführung der internen und externen Kommunikation

3.2.3 Nautische Informationssysteme

Meldungen nach den Allgemeinen Grundsätzen für Schiffsmeldesysteme sowie den einschlägigen VTS-Verfahren

3.2.4 Radarnavigation inklusive ARPA

Aufbau und Arbeitsweise des Radargerätes sowie die verschiedenen Darstellungsarten

Bedienung des Radargeräts (inklusive ARPA-Funktionalitäten)

Auswertung und Deutung der gewonnenen Informationen

Beurteilung der Leistungsgrenzen

Erkennung von Fehlechos

3.2.5 Gezeitenkunde

Wirkung der Gezeiten

Hoch- und Niedrigwasserzeiten für einen bestimmten Ort

Bestimmung der Höhe der Gezeit anhand der Gezeitentafeln

3.2.6 Technische Navigationssysteme

Funktionsprinzipien, Leistungsgrenzen und Bedienung von:

Kompassanlagen

Kursreglern

Bahnreglern

Fahrtmessanlagen

Echolotanlagen

Satellitennavigationsanlagen

Automatic Identification System (AIS)

3.2.7 Seeverkehrsrecht

Kollisionsverhütungsregeln von 1972 in ihrer jeweils geltende Fassung (KVR)

Seeschiffahrtsstraßenordnung

Regelungen zum Wachdienst

- 3.2.8 Schiffbau und Stabilität
 - Schiffbauteile und –verbände
 - Wertunterlagen, Vermessung und Klassifikation
 - Methoden zur Feststellung, Beurteilung und Beeinflussung von Stabilität und Trimm
 - Stabilität und Schwimmfähigkeit des beschädigten Schiffes
 - Organisation notwendiger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- 3.2.9 Manöverkunde
 - Manörierverhalten und Handhabung von Schiffen im Hafen, im Revier und auf See, in schwerem Wetter und im Eis
 - Drehen auf engem Seeraum
 - Berücksichtigung von Sogeffekten beim Heranfahen/Längsseitsgehen an größere Schiffe
 - An- und Ablegen unter Berücksichtigung des Einflusses von Strom und Wind
 - Leinenführung
 - Ankermanöver
- 3.2.10 Meteorologie
 - Aufbau, Wirkungsweise und Ablesen meteorologischer Instrumente
 - Informationsdienste, die verlässliche meteorologische Daten regelmäßig zur Verfügung stellen
 - Bewertung meteorologischer Daten
 - Wetterlagebeurteilung in Bezug auf die sichere Durchführung der Seereise
 - Erkennen von Wetterverschlechterungen und Ableiten von Maßnahmen
- 3.2.11 Funkverkehr
 - Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für GMDSS-Funker (ROC)
 - Gefahrenverhütung beim Umgang mit Funkgeräten
 - Funkverkehr in Notfallsituationen
- 3.3 Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord
 - 3.3.1 Nationales Recht
 - Nationale Vorschriften kennen und anwenden

- Zeugnisse sowie andere Dokumente, die an Bord mitgeführt werden müssen
- Maßnahmen zum sicheren Schiffsbetrieb nach Maßgabe nationaler Vorschriften (Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung)
 - Flaggenstaatskontrolle
 - Kontrolle der Klassifikationsgesellschaften
 - Fahrgastregistrierung
- 3.3.2 Maritimer Umweltschutz
 - Meeresverschmutzungsverhütungsvorschriften
 - Verhütung der Verschmutzung der Meeresumwelt
 - Entsorgung jeglicher umweltverschmutzender Substanzen
 - Dokumentation durchgeführter Maßnahmen
- 3.3.3 Maßnahmen in Notfällen
 - Notfallpläne zur Eigen- und Fremddrettung, Kollision und weiterer Notlagen
 - Notfallübungen
 - Beurteilung der Schiffssicherheit
 - Verhalten bei Schiffsunfällen
 - Vorbeugende Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffssicherheit
 - Einsatzbereitschaft der Geräte und Anlagen der Schiffssicherheit
- 3.3.4 Suche und Rettung (SAR)
 - Handbuchs zur internationalen Suche und Rettung (IAMSAR Manual)
 - Koordinierung von Rettungsmaßnahmen
 - Suchmuster bei Mann-über-Bord Situationen
 - Verfahren zur Rettung von Personen aus dem Wasser
- 3.4 Schiffsbetriebstechnik
 - 3.4.1 Antriebsanlagen bis 300 Kilowatt; Bedienung und Systemüberwachung
 - Beschreibung schiffstechnischer Anlagen
 - Funktion von Antriebssystemen und elektrischen Anlagen
 - Anlagenteile, wie z. B. Kraftstofffilter, Schmierölfilter, Luftfilter, Ölpeilstäbe, Stevenrohrabdichtung erkennen und Verschleißteile aus technischen Unterlagen zuordnen

Verständnis der Betriebshandbücher der schiffstechnischen Anlagen
Verständnis der notwendigen schiffstechnischen Unterlagen
Betrieb, Kontrolle und Fehlersuche sowie Fehlerbeseitigung
Typenschilder und Kennzeichnungen
Systeme für den Betrieb von Motoren einschließlich des Bilgensystems
Verschleißteile wechseln, zuordnen und Ersatz bestellen
Kontrolle der Füllstände, Beurteilung der Verbräuche und Ableitung von Maßnahmen
Durchführung von Betriebsbeobachtungen, Ablesung der Betriebswerte und Ableitung von Maßnahmen
Reaktion auf Alarme und Ableitung von Maßnahmen“.

61. Anlage 4 wird folgt gefasst:

„Anlage 4 (zu den §§ 31, 40 und 53)

Prüfungsordnung des Bundesamtes

1. Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Prüfungsordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

2. Anwendungsbereich

2.1 Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen zur Feststellung der Befähigung

.1 nach Abschnitt A-II/4 des STCW-Codes (Wachbefähigung Brücke),

.2 nach Abschnitt A-III/4 des STCW-Codes (Wachbefähigung Maschine) und

.3 für den Seefunkdienst hinsichtlich des Fortbestandes der Befähigung nach nach Abschnitt A-IV/2 in Verbindung mit Abschnitt A-I/11 1.1.3 des STCW-Codes und § 53 Absatz 2 Nummer 3 dieser Verordnung

im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes.

3. Anmeldung zur Prüfung

3.1 Die Anmeldung zu einer Prüfung muss unter Angabe der angestrebten Prüfung beim Bundesamt (Prüfungsbehörde) erfolgen. Der Anmeldung ist ein vollständiger Antrag auf Ausstellung oder Gültigkeitsverlängerung der begehrten Bescheinigung beizufügen. Die Anmeldung muss spätestens zehn Werktage vor dem gewünschten Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde eingegangen sein. In Einzelfällen kann die Anmeldefrist entfallen, sofern die personellen und sächlichen Voraussetzungen am Prüfungsort dies ermöglichen.

3.2 Die Anmeldung zu einer Prüfung kann auch als Gruppenanmeldung erfolgen, sofern eine Person als Ansprechpartner benannt ist.

3.3 Die Prüfungsbehörde entscheidet, ob der gewünschte Prüfungstermin stattfinden kann.

3.4 Der Prüfungstermin kann aus wichtigen Gründen seitens der Prüfungsbehörde verlegt werden. Seitens des Bewerbers kann eine Verlegung aus wichtigen Gründen beantragt werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen.

4. Zulassung zur Prüfung

4.1 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde.

4.2 Zur Prüfung zuzulassen ist, wer bis auf die angestrebte Prüfung die Erfüllung aller anderen Anspruchsvoraussetzungen, die zur Erteilung oder Gültigkeitsverlängerung der begehrten Bescheinigung notwendig sind, glaubhaft machen kann.

5. Inhalt der Prüfung, Prüfungsablauf

5.1 Prüfungsgegenstand sind die Befähigungen nach Abschnitt

.1 A-II/4 des STCW-Codes (Wachbefähigung Brücke)

.2 A-III/4 des STCW-Codes (Wachbefähigung Maschine) oder

.3 A-IV/2 des STCW-Codes (Seefunk). Die Anforderungen für die Befähigung nach Tabelle A-IV/2 des STCW-Codes finden auf das UKW-Betriebszeugnis für Funker, das Beschränkt Gültige Betriebszeugnis für Funker I und II und das Allgemeine Betriebszeugnis für Funker entsprechende Anwendung.

5.2 Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden durch die Prüfungsbehörde festgesetzt und dem Bewerber oder im Fall der Nummer 3.2 dieser Anlage dem Ansprechpartner mitgeteilt.

5.3 Der Bewerber muss sich vor Beginn der Prüfung durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausweisen.

5.4 Tritt der Bewerber während der Prüfung aus anderen als zwingenden Gründen zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

5.5 Ein verspätetes Erscheinen eines Bewerbers zum festgelegten Prüfungstermin verringert die zur Verfügung stehende Prüfungszeit und führt unter Umständen, insbesondere dann, wenn es sich um eine Gruppenanmeldung handelt oder andere Bewerber einen Anschlusstermin wahrnehmen möchten, dazu, dass die beantragte Prüfung nicht durchgeführt werden kann.

5.6 Unerlaubte Hilfsmittel wie Mobiltelefone, Bücher, Taschenrechner, Tablets, Smartwatches, jegliche Art von Notizzetteln und ähnliches, oder fremde Hilfe dürfen bei der Prüfung nicht benutzt werden. Vor Beginn der Prüfung sind die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu informieren.

5.7 Den Anweisungen des Prüfers ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt, Bewerber im Falle von Täuschungsversuchen und Nichtbefolgen von Anweisungen von der laufenden Prüfung auszuschließen. Der Prüfer gibt ausschließlich Hilfestellung zur Handhabung der Arbeitsstation und Prüfbögen. Fragen zum Prüfungsinhalt werden nicht beantwortet.

5.8 Der Prüfer erläutert vor Beginn der Prüfung dem Bewerber den Prüfungsablauf und gibt eine Einweisung in die Simulationsanlage, soweit eine solche bei der Prüfung verwendet wird. Die Einweisung gehört nicht zur Prüfung und dauert regelmäßig nicht länger als 15 Minuten. Die Prüfung dauert für jeden Bewerber längstens 30 Minuten. Die Prüfungsarbeit ist eine für den Bewerber für den jeweiligen Prüfungstermin individuell schriftlich zusammengestellte Auswahl an Fragen oder Simulationsübungen, die in dem jeweiligen Prüfungsbereich nach 5.1 zu bearbeiten sind.

5.9 Einige Prüfungsarbeiten sind schriftlich zu erbringen. Nach Beendigung der jeweiligen Prüfungsarbeit sind diese Dokumente beim Prüfer abzugeben.

5.10 Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen.

5.11 Die Prüfungsbehörde kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.

6. Ergebnis der Prüfung

6.1 Die Prüfungsbehörde entscheidet über das Ergebnis der Prüfung.

6.2 Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in der vorgeschriebenen Zeit zu allen Prüfungsgegenständen Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen hat, d.h. die in den nach Nummer 5.1 anzuwendenden Tabellen aufgeführten Kriterien für die Beurteilung der jeweils zu prüfenden Befähigungen erfüllt hat.

6.3 Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber nach vollständiger Beendigung der Prüfung, mündlich bekannt gegeben und in die Niederschrift über die Prüfung, in der darüber hinaus durch den Prüfer Gegenstand, Ablauf, Kurzzeichen des Prüfers und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten, dokumentiert werden, aufgenommen. Das Ergebnis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ mitgeteilt.

6.4 Das Ergebnis „nicht bestanden“ wird dem Bewerber mitgeteilt, wenn alle zulässigen Prüfungen oder -versuche ausgeschöpft sind, ohne dass mindestens ein Ergebnis von 80% erzielt wurde.

7. Wiederholungsprüfung

7.1 Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung wiederholen. Die Wiederholungsprüfung umfasst die gesamte Prüfung und kann frühestens fünf Werktage und spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfung stattfinden.

7.2 Wurde die Wiederholungsprüfung zwei Mal nicht bestanden, so ist vor der erneuten Anmeldung des Bewerbers zur Prüfung von diesem

.1 für die Wachbefähigung Brücke eine Seefahrtzeit nach § 31 Nummer 1 Buchstabe a von mindestens zwei Monaten,

.2 für die Wachbefähigung Maschine eine Seefahrtzeit nach § 40 Nummer 1 Buchstabe a von mindestens zwei Monaten

nachzuweisen.

8. Gebühren

8.1. Nach der Teilnahme an einer Prüfung- oder Wiederholungsprüfung ergeht, unbeschadet des Prüfungsergebnisses, ein Gebührenbescheid über die entsprechende Prüfungsgebühr nach laufender Nummer 2002 der Anlage zu § 1 Absatz 2 der Ge-

bührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.

9. Verstöße gegen die Prüfungsordnung, Täuschungsversuche

9.1 Wird festgestellt, dass der Bewerber während der Prüfung die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsverfahren nicht einhält, kann die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gewertet werden.

9.2 Bewerber, die eine Täuschungshandlung oder einen entsprechenden Versuch hierzu unternehmen, können ab diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten von allen weiteren Prüfungsterminen ausgeschlossen werden.

9.3 Als Täuschungsversuche oder Täuschungshandlungen gelten insbesondere die Kommunikation mit anderen Bewerbern im Prüfungsraum, die Mitnahme von Prüfungsanlagen und Aufzeichnungsbögen aus dem Prüfungsraum, sowie das Mitbringen nicht erlaubter Arbeitsmittel und Geräte in den Prüfungsraum. Hierzu zählen insbesondere alle Arten von elektronischen Geräten (wie Mobiltelefone, Tablets und Smartwatches) sowie Bücher und jegliche Art von Notizzetteln oder ähnliches.“

62. Anlage 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Kenntnis- und Fertigungsgebiete

Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier BGW, BKW oder zum Kapitän BKü sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten nachzuweisen:

Gebiete	Entfällt bei BGW	Entfällt bei BKW	Entfällt bei BKü
3.1 Navigation			
3.1.1 Terrestrische Navigation			
Kursbestimmung			
Standlinien, Schiffsorte und Koppeln			
Loxodromische und orthodromische Navigation		X	X
Stromnavigation			
Nautische Druckschriften und Veröffentlichungen			
Arbeiten in der Seekarte, Seezeichen und Betonungssysteme			
Kompasskontrollverfahren			
Grundlagen der Gezeiten			
3.1.2 Astronomische Navigation			X
Standlinien und Schiffsorte			
Orientierung am Sternenhimmel			
Kompasskontrollverfahren			
3.1.3 Technische Navigation			
Lot- und Fahrtmessanlagen, Bedienung, Aufbau und Wirkungsweise			
Hydroakustische Grundlagen, Schall und Schallausbreitung im Wasser			
Grundverfahren der Ortung unter Wasser			X
Echolote, Sonare, Netzsonde und Catchsensoren, Aufbau, Wirkungsweise, Bedienung und Auswertung von Lotbilder			X

Auswertung der Messergebnisse von Lot- und Fahrtmessanlagen			
Kompassanlagen, Bedienung, Aufbau und Wirkungsweise			
Erd- und Schiffsmagnetismus, Kompensation			
Satellitennavigationsverfahren			
Radaranlagen, Aufbau, Wirkungsweise und Bedienung			
Radarnavigations- und Plottverfahren, ARPA-Anlagen			
ECDIS, Aufbau, Wirkungsweise und Bedienung			X
Bridgeteam Management			X
Selbststeueranlagen, Bedienung, Aufbau und Wirkungsweise			
3.2 Seeschiffahrtsrecht			
3.2.1 Öffentliches Schiffahrtsrecht und Seearbeitsrecht			X
Vorschriften über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt			
Flaggenrecht			X
Seesicherheits-Untersuchungsgesetz			
Seearbeitsgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen			
Schiffssicherheitsgesetz, Schiffssicherheitsverordnung und Umweltschutz			
SOLAS			X
Internationale und nationale Vorschriften zum Schutze der Meere (MARPOL)			
Internationale und nationale Verkehrsvorschriften (KVR)			
Fischereirecht			
Seevölkerrecht			X
Vorschriften über das Führen von Schiffs-, Fang- und Öltagebüchern; elektronisches Fangtagebuch			
Schiffsregisterordnung			X
Konsular-, Pass- und Ausländerrecht			
Strandordnung			
Amtliche Schiffspapiere			
Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften			
Die für die Schiffssicherheit und Arbeitsschutz zuständigen Stellen und ihre wesentlichen Aufgaben			X
Sozialversicherungsrecht, Kündigungsschutzgesetz, Betriebsverfassungsgesetz und Tarifvertragsrecht			X
3.3 Seemannschaft			
3.3.1 Sicherheitstechnik			
Brandschutz, Brandbekämpfung			
Rettung von Personen, Schiff und Ladung, Verhalten bei Schiffsunfällen			
Überleben in Seenot, Sicherheitsdienst			
Instandhaltung der Sicherheitseinrichtungen			
3.3.2 Ladungs- und Fangtechnik			
Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung von pelagischen Schleppnetzen, Grundsleppnetzen und Langleinenfischerei			X

Berechnungen am Fanggerät, Netzen und Netzteilen, Schnittrhythmus, Anstellung von Netzteilen, schräge Kante und Laschenverstärkung			
Scherbretter, Aufbau, Wirkungsweise, Handhabung, Anstellung und Berechnung			X
Pflege und Behandlung von Kurrleinen an Bord			
Ladungs- und Seetüchtigkeit			
Umschlageinrichtungen, Laderaumeinrichtungen und Ballastverteilung			
Tragfähigkeit und Arbeitsfähigkeit des Schiffes			
3.3.3 Konstruktion und Bau des Schiffes			
Schiffsbauteile, Schiffbau und Schiffsverbände			X
Fischbearbeitungsanlagen			X
Wertunterlagen, Freibord, Vermessung und Klassifikation			
Bau- und Reparaturaufsicht			X
3.3.4 Stabilität und Trimm des Schiffes			
Methoden zur Feststellung, Beurteilung und Beeinflussung von Stabilität und Trimm			
Einflüsse auf die Stabilität			X
Stabilität und Schwimmfähigkeit des beschädigten Schiffes			X
3.3.5 Manövrieren			
Manövrierverhalten und Handhabung von Schiffen im Hafen, auf dem Revier, auf See, in schwerem Wetter, im Eis und während des Aussetzens, Schleppens und Hieven des Fanggerätes			
Aufbau und Wirkungsweise von Steuereinrichtungen			X
Manöviereigenschaften, Manöverversuche und Manöverunterlagen			
Anker- und Schleppmanöver			
Maßnahmen bei Suche und Rettung und Hilfeleistung			
Sicheres Führen des Fanggerätes über den Meeresgrund			X
3.4 Schiffsbetriebstechnik			
Kraft- und Arbeitsmaschinen			X
Apparate und Behälter, Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz			
Lesen von technischen Zeichnungen			
Wellenleitung, Propeller und Ruderanlagen; Aufbau und Wirkungsweise			X
Stromverteilung, Grundlagen der Schiffsautomation			X
Hydraulik			X
Antriebsanlagen bis 300 Kilowatt; Bedienung und Systemüberwachung	X	X	
3.5 Meteorologie und Ozeanographie			
Grundlagen der Meteorologie und Ozeanographie			
Aufbereitung meteorologischer und ozeanographischer Informationen			
Meteorologische Instrumente, Ablesen, Aufbau und Wirkungsweise			X
Wetterlagen und Wetterentwicklungen			
Typische Wetterlagen und Klimate			
3.6 Fischereibiologie und Lebensmittelhygiene			

Mariner Lebensraum			
Nutzfischarten			
Nachhaltige Fischerei			
Lebensmittelhygiene Verordnung, Hygienekonzept HACCP			
Postmortale Veränderungen, Totenstarre (Rigor mortis)			
Fischverderb, Verderbgeschwindigkeit und Einfluss der Temperatur			
Qualitätseinschätzung der gefangenen Rohware; Karlsruher Schema, Qualitätsindexmethode			
Konservierungsmethoden auf See; Kühlen und Frosten			
3.7 Nachrichtenwesen und Funkverkehr			
Nachrichteverkehr nach dem Internationalen Signalbuch			
Allgemeines Betriebszeugnis für Funker (GOC)			X
Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funker (ROC)			
3.8 Medizinische Behandlung von Verletzten und Erkrankungen			
Diagnose und Behandlung			X
Grundlagen der Schifffahrtsmedizin			
Anatomie			X
Physiologie, einschließlich Ernährungs-, Arbeits- und Klimaphysiologie			X
Medizinische Schiffsausrüstung, Anwendung der Arzneimittel			X
Maritime Medizin-Verordnung			X
Funkärztliche Beratung			
Injektionstechnik, Verbandlehre, Krankenpflege und Wundbehandlung			X
Erkrankungen und Verletzungen von Hals, Nase, Ohren, Augen und Haut			X
Innere Erkrankungen und Infektionskrankheiten, Impfungen			X
Nerven- und psychische Erkrankungen, Suchtprobleme			X
Not- und Unfallbehandlung (Schnittwunden, Knochenbrüche etc.)			X
Vergiftungen			X
Medizinische Probleme bei Seenot			
Tropenkrankheiten		X	X
Unfallmeldungen			X
Erweiterte Erste Hilfe Kursus	X	X	
3.9 Personalführung			X
Soziales Verhalten			
Personalführung			
Aufgaben des Vorgesetzten			
Führungsmittel und Führungsstil			
Gruppenprobleme			
Beurteilung von Mitarbeitern			
Ausbildung und Unterweisung am Arbeitsplatz			
Konfliktmanagement			
3.10 Betriebswirtschaft			X

Funktion und Struktur von Seeschiffahrtsunternehmen			
Wettbewerbsfähigkeit in der Seeschiffahrt			
Preisbildung auf den Seefischmärkten (nur allgemeine Informationen)			
Internationale und nationale Fischereipolitik			
Risiken und Versicherungen in der Seeschiffahrt, Fischerei			
Reedereikosten und -leistungen			
3.11 Englisch			
Englische Fachsprache			
Seefahrtstandardvokabular			X
Seeprotest und Berichte			X
Fischereistandardvokabular (Fischarten, Fanggeräte, Teile vom Fanggerät, Fanggebiete und fischereirechtliche Bestimmungen)			X.

63. Anlage 6 wird durch folgende Anlagen 6 und 6a ersetzt:

„Anlage 6 (zu den §§ 39, 40)

Anforderungen an die Ausbildung in der Metallbearbeitung

Eine Ausbildung in der Metallbearbeitung muss mindestens folgende Kenntnisse, Verständnisse und Fachkunde vermitteln:

Metallbearbeitung in einer Lehrwerkstatt bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätte

1. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse

1.1 Festlegen der Arbeitsschritte (Arbeitsdurchführung bis Qualitätskontrolle)

1.2 Einschätzen des Teilebedarfs und der Arbeitsmittel

1.3 Auswählen der Prüf- und Messmittel zur Kontrolle der Arbeitsergebnisse

1.4 Vorbereiten von Halbzeugen, Werkstücken, Spannzeugen, Werkzeugen, Prüf- und Messzeugen und weiteren Hilfsmitteln

1.5 Einrichten des Arbeitsplatzes

1.6 Kontrollieren des Arbeitsergebnisses und Bewerten bei Abweichungen vom Sollmaß

2. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen

2.1 Lesen, Verstehen und Anwenden von Teil-, Gruppen- und Explosionszeichnungen, technischen Unterlagen und Betriebsanleitungen

2.2 Anfertigen von Skizzen

2.3 Anwenden von Normen und Toleranzen

3. Unterscheiden, Zuordnen und Verwenden von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen

- 3.1 Unterscheiden der Werkstoffeigenschaften von Eisenmetallen, Nichteisenmetallen, Kunst- und Naturstoffen
- 3.2 Auswählen der Werkstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften
- 3.3 Auswählen der Bearbeitungsmethode nach dem Verwendungszweck
- 3.4 Verwenden von technischen Bezeichnungen von Werkzeugen (Hämmer, Anreißwerkzeuge, Meißel, Sägen, Feilen, Zangen, Schneider, Schraubendreher, Schraubenschlüssel sowie Prüfgeräte)
- 3.5 Unterscheiden, Zuordnen und Auswählen von verschiedenen Betriebs- und Hilfsstoffen nach ihrem Verwendungszweck
- 4. Prüfen und Messen
 - 4.1 Auswählen von Prüf- und Messgeräten nach dem Verwendungszweck
 - 4.2 Messen von Längen mit Strichmaßstäben, Messschiebern und Messschrauben unter Beachtung von systematischen und zufälligen Messfehlern
 - 4.3 Messen von Winkeln mit Winkelmessern sowie Prüfen mit feststehenden Winkeln
 - 4.5 Prüfen der Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren
 - 4.6 Prüfen der Formgenauigkeit mit Rundungslehren
 - 4.7 Prüfen der Maßgenauigkeit mit festen und verstellbaren Lehren
 - 4.8 Prüfen der Oberfläche auf Verschleiß und Beschädigung
 - 4.9 Erklären von Grenzmaßen, Toleranzen, Funktionen und Materialbeschaffenheit von gefügten Bauteilen
 - 4.10 Erstellen von Mess- und Prüfprotokollen
- 5. Anreißen, Körnen und Kennzeichnen
 - 5.1 Zitieren der Arbeitsregeln beim Anreißen und Körnen
 - 5.2 Anreißen von Werkstücken unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und -oberflächen
 - 5.3 Körnen von Bohrungsmittelpunkten sowie Kontroll- und Messpunkten
 - 5.4 Kennzeichnen von Werkstücken und Bauteilen
- 6. Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstoffen
 - 6.1 Auswählen der Spannzeuge nach Größe, Form, Werkstoff sowie Bearbeitung von Werkstücken oder Bauteilen und deren Befestigungen
 - 6.2 Ausrichten und Spannen von Werkstücken oder Bauteilen unter Beachtung der Werkstückstabilität und des Oberflächenschutzes
 - 6.3 Ausrichten und Spannen von Werkzeugen

7. Manuelles Spanen

7.1 Auswählen von Werkzeugen nach Werkstoff, Form und Oberflächengüte des Werkstücks

7.2 Feilen

7.2.1 Aufführen von verschiedenen Flächen (ebene, winklige und parallele, gekrümmte und komplizierte Formen)

7.2.2 Beschreiben von Feilenarten und Aufbau von Feilen

7.2.3 Beschreiben der Anordnung der Schneiden und Hiebarten (Einhiebig, Raspeln und Kreuzhiebig)

7.2.4 Beschreiben von Hiebeinteilungen (Schrupp- und Schlichtstufen von Feilen)

7.2.5 Zitieren der Arbeitsregeln beim Feilen und Feilenwahl bis hin zur Arbeitstechnik und Pflege von Feilen

7.2.6 Feilen von Flächen und Formen an Werkstücken aus Stahl und Nichteisenmetallen (eben, winklig und parallel auf Maß) sowie Passungen

7.3 Sägen

7.3.1 Zitieren der Arbeitsregeln beim Handsägen

7.3.2 Darlegen der Kriterien für die Auswahl von Handsägen (Bügelsägen, Einstreichsägen, elektrische Handsägemaschinen, Fuchsschwanz)

7.3.3 Beschreiben des Aufbaus von Sägewerkzeugen (Schneidenform, Zahnteilung)

7.3.4 Identifizieren der Größe der zu berücksichtigenden Schneidwinkel und Zähnezahlen (je nach Werkstoff)

7.3.5 Sägen von Blechen, Rohren und Profilen aus Eisen- und Nichteisenmetallen, Kunststoff und Holz nach Anriss

7.4 Schneiden (Gewinde)

7.4.1 Gegenüberstellen von Gewindearten (Unterscheidung nach Gewindeformen)

7.4.2 Benennen von Werkzeugen für das Schneiden

7.4.3 Beschreiben der Nutzung von Satzgewindebohrern (3-Satz-Schneider und Kennung)

7.4.4 Bohren von Innengewinden und Schneiden von Außengewinden unter Beachtung von Werkstoffeigenschaften und Kühlschmierstoffen

7.4.5 Herstellen von Rohrgewinden

7.4.6 Aufzählen der Arbeitsschritte beim Entfernen abgebrochener Gewindebohrer

7.5 Schleifen von Hand

7.5.1 Beschreiben des Schleifens mit Schleifpapier, -leinen, insbesondere die Auswahl der Korngrößen

7.5.2 Beschreiben des Läppens von Bauteilen mit Läppmittel

8. Maschinelles Spanen

8.1 Auswählen der Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren, der Werkstoffe und der Schneidengeometrie.

8.2 Bestimmen und Einstellen von Umdrehungsfrequenz, Vorschub und Schnitttiefe an Werkzeugmaschinen für Bohrungen mit Hilfe von Tabellen und Diagrammen.

8.3 Herstellen der Betriebsbereitschaft der Werkzeugmaschinen.

8.4 Bohren

8.4.1 Unterscheiden von Werkzeugen zum Bohren (Wendel-/ Spiralbohrer und deren Aufbau, Schneidengeometrie des Bohrers)

8.4.2 Unterscheiden von Reiben (Bauformen von Hand- und Maschinenreibahlen)

8.4.3 Beschreiben von Senken, Plansenken und Profilsenken (Werkzeuge zum Senken)

8.4.4 Zitieren der Arbeitsregeln beim Bohren

8.4.5 Erklären der Auswahl und Scharfschleifen von Wendel-/Spiralbohrern

8.4.6 Erklären des Spannens von Bohrern (Betriebsbereitschaft)

8.4.7 Erklären des Lösens und Einsetzens von Bohrfuttern und Bohrern mit Kegelschaft

8.4.8 Herstellen von Bohrungen in Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zu einer Lagetoleranz von $\pm 0,2$ mm unter Beachtung der Kühlschmierstoffe an Bohr- und Drehmaschinen mit verschiedenen Werkzeugen durch Bohren ins Volle, Aufbohren, Zentrieren und Profilsenken.

8.4.9 Herstellen von Bohrungen in Werkstücken aus Eisenmetallen bis zu einer Maßgenauigkeit IT 7 und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 4 und 10 μm unter Beachtung der Kühlschmierstoffe an Bohrmaschinen durch Rundreiben.

8.5 Drehen

8.5.1 Beschreiben des Funktionsprinzips von Drehmaschinen und ihrer Baugruppen

8.5.2 Erklären der Schnittbewegungen, Schnitttiefen und Vorschub

8.5.3 Beschreiben der verschiedenen Drehverfahren (außen/innen)

8.5.4 Unterscheiden der Drehwerkzeuge (Bauarten von Drehmeißeln) und Werkzeugspanner

8.5.5 Festlegen der Arbeitsschritte zur Werkzeugherstellung (Arbeitsplanung)

8.5.6 Herstellen von Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 4 und 63 μm unter Beachtung der Kühlschmierstoffe mit unterschiedlichen Drehmeißeln, durch Quer-Plan- und Längs-Runddrehen.

8.6 Fräsen

8.6.1 Beschreiben des Funktionsprinzips von Fräsen und der Baugruppen an der Fräse

8.6.2 Erklären der Schnittbewegungen, Drehbewegungen und Fräaserschneiden

8.6.3 Beschreiben der verschiedenen Fräsverfahren

8.6.4 Unterscheiden der verschiedenen Fräserarten

8.6.5 Bestimmen von Fertigungsdaten (Schnittleistung – Schnittaufteilung – Vorschub und Umdrehungsgeschwindigkeit)

8.6.6 Festlegen von Arbeitsschritten zur Werkzeugherstellung (Arbeitsplanung)

8.6.7 Herstellen von Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 10 und 40 μm unter Beachtung der Kühlschmierstoffe mit unterschiedlichen Fräsern und Methoden (Umfangs-, Stirnplan- und Stirn-Umfangs-Planfräsen)

8.7 Schleifen

8.7.1 Beschreiben des Funktionsprinzips elektrischer Werkstattschleifmaschinen und der Baugruppen an der Schleifmaschine

8.7.2 Beschreiben von Handschleifmaschinen

8.7.3 Beschreiben von Freihandwinkelschleifern

8.7.4 Unterscheiden von Schleifmitteln (Scheiben und Anwendung)

8.7.5 Beschreiben von Spannvorrichtungen für Schleifscheiben

8.7.6 Erklären des Anschleifens/Scharfschleifens von Werkzeugen wie Reißnadel, Körner, Bohrer und Meißel am Schleifbock

8.8 Sägen

8.8.1 Beschreiben des Funktionsprinzips und der Baugruppen an der Maschinensäge

8.8.2 Unterscheiden von Maschinensägen (horizontale und vertikale Bandsägen, Bügel- und Kreissägen)

8.8.3 Beschreiben von Sägeverfahren (absägen, aussägen, schlitzen)

8.8.4 Beschreiben des Aufbaus von Sägeblättern (Schneidenform, Zahnteilung, Sägeblattschliff)

8.8.5 Auswählen der Größe der zu berücksichtigenden Schneidwinkel und Zähnezahlen (je nach Werkstoff)

8.8.6 Beschreiben von Freihandschnitten

8.8.7 Sägen von Werkstücken mit stationären Sägemaschinen

9. Scheren und Trennen

- 9.1 Aufführen von Bezeichnungen von Handscheren und deren Verwendung
- 9.2 Zitieren von Arbeitsregeln im Umgang mit Handhebelscheren
- 9.3 Schneiden von Feinblechen mit Hand- und Handhebelscheren nach Anriss
- 9.4 Trennen von Rohren mit Rohrabschneidern
- 9.5 Trennen, Zerspanen und Abscheren mit Meißeln
- 9.6 Erklären des manuellen thermischen Trennens von Blechen, Rohren und Profilen
- 9.7 Erklären des Gebrauchs von Winkelschleifern (Flex)
- 10. Umformen
 - 10.1 Kaltes Umformen von Blechen aus Stahl und Nichteisenmetallen durch freies Runden und Schwenkbiegen mit und ohne Vorrichtungen im Schraubstock
 - 10.2 Kaltes Umformen von Rohren aus Stahl unter Beachtung des Wanddicken-Durchmesser-Verhältnisses
 - 10.3 Warmes Umformen von Blechen, Rohren und Profilen
 - 10.4 Biegerichten von Blechen, Rohren und Profilen
 - 10.5 Umformen von Werkstücken durch Treiben, Schweißen und Stauchen
 - 10.6 Richten (Geradebiegen)
 - 10.7 Benutzen von Biegevorrichtungen mit auswechselbaren Rollen
 - 10.8 Beschreiben der Blechumformung mit Biege/Walzenbiegemaschinen
 - 10.9 Zitieren der Arbeitsregeln beim Richten, Biegen und Umformen
 - 10.10 Beschreiben der Änderung der Stoffeigenschaften beim Härten, Anlassen, Glühen (Wärmebehandlung von Stahl)
- 11. Fügen (Schraub-, Bolzen-, Stift-, Press- und Nietverbindungen)
 - 11.1 Prüfen der Bauteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz sowie Fixieren in montagegerechter Lage
 - 11.2 Verbinden und Sichern von Bauteilen mit Schrauben, Muttern und Sicherungselementen unter Beachtung der Reihenfolge und des Anzugsdrehmomentes sowie der Werkstoffpaarung
 - 11.3 Fügen mit Schrauben, Bolzen, Nieten, Stiften, Keilen
 - 11.4 Konstruieren von Bolzen- und Stiftverbindungen
 - 11.5 Konstruieren von Pressverbindungen durch Einpressungen, Keilen, Schrumpfen und Dehnen
 - 11.6 Konstruieren von Rohrschraubverbindungen
 - 11.7 Fügen von Bauteilen durch Kaltnieten

11.8 Beschreiben der Arten von Passungen

12. Fügen (Schweißen, Löten)

12.1 Durchführen von vorbereitenden Arbeiten zum Schweißen und Löten (unter Beachtung der Maßnahmen des Brandschutzes)

12.2 Herstellen der Betriebsbereitschaft der Schweiß- und Löteinrichtung

12.3 Auswählen der Werkzeuge, Lote und Flussmittel nach Verwendungszweck

12.4 Vorbereitung der Werkstücke und Bauteile zum Schweißen und Löten

12.5 Schweißen von Feinblechen und Stahl auf Stoß

12.6 Schweißen von Kehlnähten an Blechen und Rohren aus Stahl

12.7 Löten von Werkstücken und Bauteilen aus Eisen- und Nichteisenmetallen unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit der Werkstoffe und der Eigenschaften der Lötstoffsstoffe

12.8 Fügen durch Kleben

12.9 Beschreiben der Arten und Einsatzmöglichkeiten von Klebstoffen

12.10 Aufzählen der Arten von Schraubensicherungsmitteln (Kleber, Lack)

Anlage 6a (§ 42)

Anforderungen an die Ausbildung in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung

Eine Ausbildung in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung muss mindestens folgende Kenntnisse, Verständnisse und Fachkunde vermitteln:

Metallbearbeitung in einer Lehrwerkstatt oder überbetrieblichen Ausbildungsstätte

1. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse

1.1 Festlegen der Arbeitsschritte (Arbeitsdurchführung bis Qualitätskontrolle)

1.2 Abschätzen des Teilebedarfs und Festlegen der Arbeitsmittel

1.3 Festlegen der Prüf- und Messmittel zur Kontrolle der Arbeitsergebnisse

1.4 Bereitstellen von Halbzeugen, Werkstücken, Spannzeugen, Werkzeugen, Prüf- und Messzeugen und weiteren Hilfsmitteln

1.5 Einrichten des Arbeitsplatzes

1.6 Beurteilen des Arbeitsergebnisses bei Abweichungen vom Sollmaß

2. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen

- 2.1 Lesen und Anwenden von Teil-, Gruppen- und Explosionszeichnungen
- 2.2 Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen, insbesondere Reparatur- und Betriebsanleitungen, Verwendungshinweise, Handbücher, Stücklisten, Tabellen und Diagramme
- 2.3 Anfertigen von Skizzen
- 2.4 Erstellen von Mess- und Prüfprotokollen
- 2.5 Anwenden von Normen, insbesondere Toleranznormen
- 2.6 Handhaben von Datenträgern
- 3. Unterscheiden, Zuordnen und Verwenden von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen
 - 3.1 Unterscheiden der Werkstoffeigenschaften von Eisenmetallen, Nichteisenmetallen, Kunst- und Naturstoffen
 - 3.2 Auswählen von Werkstoffen unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Bearbeitung nach Verwendungszweck
 - 3.3 Unterscheiden von Betriebsstoffen und Hilfsstoffen, Zuordnen nach ihrer Verwendung und Auswählen nach Verwendungszweck
- 4. Prüfen, Messen, Lehren
 - 4.1 Auswählen der Prüf- und Messgeräte nach Verwendungszweck
 - 4.2 Messen von Längen mit Strichmaßstäben, Messschiebern und Messschrauben unter Beachtung von systematischen und zufälligen Messfehlermöglichkeiten
- 5. Anreißen, Körnen, Kennzeichnen
 - 5.1 Anreißen von Werkstücken unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und Oberfläche
 - 5.2 Körnen von Bohrungsmittelpunkten sowie Kontroll- und Messpunkten
- 6. Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstoffen
 - 6.1 Auswählen und Befestigen von Spannzeugen nach Größe, Form, Werkstoff und der Bearbeitung von Werkstücken oder Bauteilen
 - 6.2 Ausrichten und Spannen von Werkstücken oder Bauteilen insbesondere unter Beachtung der Werkstückstabilität und des Oberflächenschutzes
 - 6.3 Ausrichten und Spannen von Werkzeugen
- 7. Manuelles Spannen
 - 7.1 Auswählen von Werkzeugen nach Werkstoff, Form und Oberflächengüte des Werkstücks
 - 7.2 Feilen von Flächen und Formen an Werkstücken aus Stahl und Nichteisenmetallen

7.3 Sägen von Blechen, Rohren und Profilen aus Eisen- und Nichteisenmetallen nach Anriss

7.4 Bohren von Werkstücken aus Eisen und Nichteisenmetallen

8. Maschinelles Spanen

8.1 Auswählen von Werkzeugen unter Berücksichtigung der Verfahren, der Werkstoffe und der Schneidgeometrie

8.2 Bestimmen und Einstellen von Umdrehungsfrequenz, Vorschub und Schnitttiefe an Werkzeugmaschinen für Bohroperationen mit Hilfe von Tabellen und Diagrammen

8.3 Herstellen der Betriebsbereitschaft der Werkzeugmaschinen

8.4 Bohren von Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen, insbesondere unter der Beachtung der Kühlschmierstoffe, an Bohrmaschinen mit unterschiedlichen Werkzeugen durch Bohren ins Volle, Aufbohren, Zentrieren und durch Profilsenken

8.5 Schleifen von Werkzeugen, insbesondere Scharfschleifen von Reißnadel, Körner, Bohrer und Meißel am Schleifbock

9. Trennen

9.1 Scheren von Feinblechen mit Hand- und Handhebelscheren nach Anriss

9.2 Trennen von Rohren mit Rohrschneidern

10. Umformen

10.1 Kalt Umformen von Blechen aus Stahl und Nichteisenmetallen mit und ohne Vorrichtungen im Schraubstock durch freies Runden und Schwenkbiegen

11. Fügen (Schraub-, Bolzen-, Stift-, Press- und Nietverbindungen)

11.1 Prüfen von Bauteilen auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz sowie Fixieren in montagegerechter Lage

11.2 Verbinden und Sichern von Bauteile mit Schrauben, Muttern und Sicherungselementen unter Beachtung der Reihenfolge und des Anzugdrehmomentes sowie der Werkstoffpaarung

Elektrofertigung in einer Lehrwerkstatt oder überbetrieblichen Ausbildungsstätte

1. Theoretische Grundlagen

1.1 Beschreiben der fünf Sicherheitsregeln, der Gefahren des elektrischen Stromes und des Verhaltens bei Stromunfällen

1.2 Erklären der Schutzmaßnahmen (Basis-, Fehler-, Zusatzschutz)

1.3 Zitieren der Größen und Einheiten der Elektrotechnik

1.4 Beschreiben der Wirkungen des elektrischen Stromes (Wärme-, Magnetische, Licht-, chemische, physiologische Wirkung)

1.5 Beschreiben des Atomaufbaus, der Entstehung von positiver und negativer Ladung

- 1.6 Beschreiben des Spannungsbegriffs, der Erzeugung von Spannungen, des Messens von Spannungen
- 1.7 Beschreiben des Stromflusses in Leitern, Flüssigkeiten, Gasen, Vakuum
2. Grundlegende Arbeiten
 - 2.1 Verdrahten
 - 2.2 Isolieren
 - 2.3 Lötverfahren
 - 2.4 Löten
 - 2.5 Erdungsanschlüsse herstellen
3. Grundkenntnisse von Bauelementen und Bauteilen der Elektro-, Informations- oder Kommunikationstechnik
 - 3.1 Beschreiben von Widerständen
 - 3.2 Beschreiben von Blindwiderständen
 - 3.3 Beschreiben von Batterien
 - 3.4 Beschreiben von Steuerschaltungen
 - 3.5 Beschreiben von Leitungsschutz
 - 3.6 Beschreiben der Wechselstromtechnik
 - 3.7 Beschreiben der Drehstromtechnik
 - 3.8 Beschreiben der Leistungselektronik
 - 3.9 Lesen und Erstellen von Schaltplänen
4. Grundkenntnisse der elektrischen Messtechnik
 - 4.1 Unterscheiden von Messgeräten
 - 4.2 Auswählen von Messgeräten nach Art, der zu messenden Größen
 - 4.3 Aufbauen von Messschaltungen und Darstellen von Signalinformationen
 - 4.4 Unterscheiden, Klassifizieren und Berechnen von Messfehlern
5. Bedienen, Programmieren und Anwenden von Rechnern und speicherprogrammierbaren Bausteinen
 - 5.1 Realisierung einfacher Logikschaltungen mit programmierbaren Bausteinen
 - 5.2 Beschreiben von speicherprogrammierbaren Steuerungen
 - 5.3 Unterscheiden von Sensoren
6. Montage von Geräten

6.1 Zusammenbauen, Prüfen, Warten und Reparieren von Apparaten und Geräten der Elektrotechnik oder Informations- und Kommunikationstechnik

7. Schaltanlagen

7.1 Kenntnisse nachweisen über die routinemäßigen Funktionsprüfungen und Wartungsarbeiten an den Sicherungsautomaten in Schalttafeln

7.2 Routinemäßige Funktionsprüfungen und Wartungsarbeiten an den Leistungsschaltern der Schalttafel“.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Seeleute-Befähigungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung soll die Richtlinie (EU) 2019/1159 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/106/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/45/EG über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie implementiert insbesondere die letzten Änderungen der Anlage zum STCW-Übereinkommen und des STCW-Codes in EU-Recht. Die Änderungen betreffen insbesondere die Ausbildung und Zertifizierung für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren und auf Fahrgastschiffen.

Die Verordnung dient darüber hinaus der umfassenden Überarbeitung der See-BV. Die Praxis im Bereich der Ausbildung und Zertifizierung von Seeleuten hat seit Inkrafttreten der See-BV im Jahr 2014 gezeigt, dass an einigen Stellen Anpassungen erforderlich sind. Die Vorschriften werden teilweise präziser und damit für Rechtsanwender noch verständlicher gefasst. Einige Formulierungen wurden aus Gründen der Rechtsklarheit an den Wortlaut des relevanten EU-Rechts sowie des für die Ausbildung und Zertifizierung von Seeleuten maßgeblichen STCW-Übereinkommens angepasst. Darüber hinaus werden neue Ausbildungsinhalte und Zertifizierungen entsprechend der unions- und völkerrechtlichen Vorgaben eingeführt und überholte Vorschriften modernisiert, weiterentwickelt und an den aktuellen Stand der Ausbildung angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1159, welche unter anderem die Resolutionen MSC. 396(95) und MSC. 397(95) zur Neuregelung von Befähigungen für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, und die Resolutionen MSC. 416(97) und MSC. 417(97) zur Neuregelung von Befähigungen für den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren, sowie für den Schiffsdienst auf Fahrgastschiffen in europäisches Recht implementiert, werden die §§ 50a und 50b neu eingefügt und § 51 angepasst. Damit kommt die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei des STCW-Übereinkommens ihrer Verpflichtung zur fristgerechten Umsetzung der geänderten Ausbildungs- und Zertifizierungsvorgaben nach.

Die Definition der „Küstenfischerei“ in § 2 wird auf Fangreisen von Küstenplätzen der benachbarten Küstenländer bis zu 30 Seemeilen erstreckt. Die Änderung erfolgt unter Berücksichtigung der Befähigung der Zeugnisinhaber des Befähigungszeugnisses zum Kapitän in der Küstenfischerei (BKü) und der Ausrüstung der entsprechenden Schiffe. Aufgrund der Erweiterung der Definition auf die Gebiete der Nachbarstaaten war es notwendig diese in den Änderungsprozess mit einzubeziehen. Die Begrenzung des Fahrtgebiets auf 30 Seemeilen von der Küste war die von allen von der Änderung betroffenen Nachbarstaaten akzeptierte Sicherheitsbewertung für das Fahrtgebiet von Inhabern eines Befähigungszeugnisses BKü.

Die Anforderungen an die Berufseingangsprüfung gemäß der §§ 10ff. werden präziser gefasst. Der Bedarf an Konkretisierung hat sich insbesondere mit Blick auf die seit Inkrafttreten der See-BV im Jahr 2014 gesammelten Erfahrungswerte der Beteiligten im Bereich der seit 2014 erforderlichen berufsrechtlichen Akkreditierung gezeigt. Die bisherigen Re-

gelungen bleiben dem Grunde nach unverändert, werden aber an einigen Stellen für die Beteiligten nachvollziehbarer dargestellt und an ein praxisgerechtes und rechtsicheres Verfahren angepasst. Die Änderungen haben das Ziel die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Ausbildungseinrichtungen noch weiter zu konkretisieren und zu vereinfachen.

Die Anforderungen an die Seefahrzeiten für Befähigungen im Decksbereich in § 28 werden an den Wortlaut des maßgeblichen Europarechts und des STCW-Übereinkommens angepasst und aufgrund der Einführung des Befähigungszeugnisses zum Kapitän nationale Fahrt BRZ 100 (Kapitän NK 100) erweitert und konkretisiert.

Mit der Verordnung soll ein neues Befähigungszeugnis zum Kapitän NK 100 in § 29 eingeführt werden, das das Befähigungszeugnis zum Schiffsführer Kleinfahrzeug NSF ablöst. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur setzt damit eine Sicherheitsempfehlung der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung zum Seeunfall der „GEO PROFILER“ um, wonach die Schaffung von Regelungen für Befähigung und Besetzung für kleinere gewerblich genutzte Arbeitsboote gefordert wird. Da der Schiffsführer NSF nur zum Führen einiger konkret festgelegter „Kleinfahrzeuge“ im Sinne der See-BV berechtigt, hat die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung eine Sicherheitslücke bezüglich der Befähigung für den Dienst auf anderen kleineren Schiffen, wie z.B. Arbeitsbooten, festgestellt. Das Befähigungszeugnis zu Schiffsführer NSF hat sich damit als ein nicht ausreichender Sicherheitsstandard für die Bedarfe in den nationalen Gewässern erwiesen.

Gegenstand der Verordnung ist auch die Einführung der den Vorgaben des STCW-Übereinkommens entsprechenden Anforderungen für den Erwerb der Befähigungsnachweise Wachbefähigung und Vollmatrose für Schiffsbetriebstechnische Assistenten in den §§ 31 und 40.

Aufgrund der Veröffentlichung der Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt vom 5. Dezember 2018 ist die Änderung des § 42 erforderlich, um die verschiedenen Wege zum Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Elektrotechnischen Schiffsoffizier rechtlich abzubilden.

Die Anforderungen an den in Anlage 2 geregelten Lehrgang für Kapitäne im deutschen Seeschifffahrtsrecht werden dahingehend geändert, dass die Vorgabe, Lehrgänge für Kapitäne als Präsenzlehrgänge und grundsätzlich in deutscher Sprache durchzuführen, entfällt. Der Verordnungsgeber wird damit zum einen den praktischen Gegebenheiten gerecht, wonach die Bordsprache auf Schiffen auch unter deutscher Flagge mittlerweile in der Regel Englisch ist. Zum anderen dient die Streichung der Präsenzpflcht als ein weiterer Schritt der Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften im Bereich der Seeleute-Ausbildung.

Darüber hinaus werden die Normen an zahlreichen Stellen zum besseren Verständnis der Anwender durch Klarstellungen präziser gefasst, Begrifflichkeiten neu eingeführt und die Struktur übersichtlicher gestaltet. An zahlreichen Stellen wurden Verweise aufgrund der geänderten Rechtslage aktualisiert. Wo sich aufgrund der Erfahrungen seit Inkrafttreten der See-BV im Jahr 2014 gezeigt hat, dass Änderungsbedarf besteht, um allen Beteiligten eine rechtsichere Handhabung der Anforderungen an Ausbildung und Zertifizierung zu gewährleisten, wurden Regelungen geändert, Inhalte ergänzt oder Vorschriften praxisgerechter ausgestaltet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Änderung der See-BV ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a, 3b, 3c, 3d des Seeaufgabengesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1159 und den letzten Änderungen des STCW-Übereinkommens und steht damit im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderung der See-BV dient unter anderem auch der Vereinfachung von Regelungen zum besseren Verständnis der Rechtsanwender und zur Vereinfachung und Konkretisierung des Verfahrens.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Ziel der Modernisierung und Anpassung der nationalen Vorschriften über die Ausbildung und Zertifizierung von Seeleuten an europarechtliche und völkerrechtliche Vorgaben und damit der Förderung des maritimen Know-hows in Deutschland verfolgt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für das Jahr 2021 werden beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) einmalige Kosten in Höhe von 9.805,20 Euro erwartet, die sich aus Kosten für Schulung, Anpassung des Werkzeuges (Seeleutebefähigungsverzeichnis/Vorgangsbearbeitungssystem), der Anpassung der Internetseite www.deutsche-flagge.de und der Antragsformulare im Formularmanagementserver ergibt. Darüber hinaus entstehen pro Jahr laufende durchschnittliche Kosten für die Ausstellung des neu eingeführten Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100 in Höhe von 7.162,58 Euro. Die Aufgaben werden mit dem vorhandenen Personal erledigt. Der jährliche Betrag der durchschnittlichen Ausstellungskosten wurde anhand der in den kommenden 10 Jahren geschätzten Anzahl auszustellender Befähigungszeugnisse Kapitän NK 100 ermittelt.

Der Ermittlung werden Lohnkosten pro Stunde für den gehobenen Dienst (Angestellte) in Höhe von durchschnittlich 78,39 Euro (Durchschnitt gehobener Dienst nach PKS) und für den mittleren Dienst (Angestellte) in Höhe von durchschnittlich 31,70 Euro (Durchschnitt mittlerer Dienst nach PKS) sowie die folgenden Daten zugrunde gelegt:

Einmalige Kosten in 2021:

Geschätzte Entwicklungskosten für SBV/VBS: Ergänzung Stammdaten, Antragsverfahren mit Textbausteinen für Erstausstellung und Gültigkeitsverlängerung, Anspruchsvoraussetzungen, Dokumentendruck, Rechte und Rollen, Online-Verifikation - 2,5 Personentage zu 1.000,00 Euro = 2.500,00 Euro.

Geschätzte Anforderungsanalyse- und Testkosten für SBV/VBS: 10 h gehobener Dienst x 78,39 Euro und 20 h mittlerer Dienst x 62,33 Euro = 2.030,50 Euro.

Geschätzte Kosten für Anpassung Formularmanagementserver (FMS) ITZ Bund: Entfernung BZ NSF aus dem FMS, Einbindung BZ Kapitän NK 100 in Formular für Erstaussstellung und Gültigkeitsverlängerung Nautik mit Anspruchsvoraussetzungen: 9 h gehobener Dienst x 78,39 Euro, 3 h mittlerer Dienst x 62,33 Euro = 892,50 Euro.

Geschätzte Kosten für Anpassung Internetseite www.deutsche-flagge.de um Informationen zum Kapitän NK 100: Textuelle Informationen bei der Nautik, Infoblatt Kapitän NK 100: 16 h gehobener Dienst x 78,39 Euro = 1.254,24 Euro.

Geschätzte Kosten Schulung Personal für Ausstellung: 24 h gehobener Dienst x 78,39 Euro, 10 x 2 h mittlerer Dienst x 62,33 Euro = 3.127,96 Euro.

Dauerhafte durchschnittliche Ausstellungskosten pro Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren

Basis: Auswertung der Personalbedarfsermittlung BSH für 2020, hier die mittlere Bearbeitungszeit (mBZ). Der gehobene Dienst deckt einen Anteil von ca. 8,5 % (7,83 Minuten pro Fall) der zu bearbeitenden Fälle ab. Der mittlere Dienst bearbeitet davon ca. 91,5 % (84,10 Minuten pro Fall).

Berechnung:

7,83 Minuten + 84,10 Minuten = 91,93 Minuten pro Fall insgesamt

7,83 Minuten / 91,93 Minuten x 100 = 8,5%

84,10 Minuten / 91,93 Minuten x 100 = 91,5%

91,93 Minuten / 60 Minuten = 1,53 h

Berechnung pro Fall durchschnittlich:

0,085 x 78,39 Euro Stundensatz gehobener Dienst x 1,53 h = 10,19 Euro

0,915 x 62,33 Euro Stundensatz mittlerer Dienst x 1,53 h = 87,26 Euro

Summe pro Fall: 10,19 Euro + 87,26 Euro = 97,45 Euro

Jahr	Beschreibung	Anzahl der BZ NK 100	Summe in Euro
1.	40 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100	120	
2.	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100	15	
3.	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100	15	
4.	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100	15	
5.	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100 + 120 Inh. von BZ NK 100 aus 1. Jahr (Gültigkeitsverlängerung (GV))	135	
6.	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100 und 15 Inh. von BZ NK 100 aus 2. Jahr (GV)	30	
7.	5 Schiffe a geschätzte 3	30	

	Inhaber von BZ NK 100 und 15 Inh. von BZ NK 100 aus 3. Jahr (GV)		
8.	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100 und 15 Inh. von BZ NK 100 aus 4. Jahr (GV)	30	
9.	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100 und 135 Inh. von BZ NK 100 aus 5. Jahr (GV)	150	
10.	45 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100 und 30 Inh. von BZ NK 100 aus 6. Jahr (GV)	165	
	Summe über 10 Jahre	735	71.625,75
	durchschnittliche Ausstellungskosten pro Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren		<u>7.162,58</u>

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht Erfüllungsaufwand, wenn ein mit dieser Verordnung neu eingeführtes Befähigungszeugnis zum Kapitän NK 100 beantragt wird. Pro Dokument hat der einzelne Seemann aktuell mit einer Gebühr in Höhe von 50,00 Euro maximal zu rechnen, die sich regelmäßig über ein Rabattierungssystem auf bis zu 25,00 Euro minimieren lässt, wenn der Seemann beispielsweise gleichermaßen den Antrag auf Ausstellung des Seefunkzeugnisses bzw. auf Gültigkeitsverlängerung desselben stellt oder einen Seeleute-Ausweis oder andere Befähigungsnachweise zeitgleich beantragt. In einem Zeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung ist mit der Beantragung von ca. 735 Befähigungszeugnissen Kapitän NK 100 zu rechnen, sodass bei Zugrundelegung einer Gebühr von 25,00 Euro pro Zeugnis der Erfüllungsaufwand auf ca. 18.375 Euro in den kommenden 10 Jahren geschätzt wird.

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung des Bundes entsteht Erfüllungsaufwand aufgrund der Einführung des neuen Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100.

Für das Jahr 2021 werden beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) einmalige Kosten in Höhe von 6.423,70 Euro erwartet, die sich aus Kosten für Schulung, Anpassung des Werkzeuges (Seeleutebefähigungsverzeichnis (SBV)/Vorgangsbearbeitungssystem (VBS)), der Anpassung der Internetseite www.deutsche-flagge.de und der Antragsformulare im Formularmanagementserver ergibt. Darüber hinaus entstehen pro Jahr laufende durchschnittliche Kosten für die Ausstellung des neu eingeführten Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100 in Höhe von 3.677,21 Euro. Der jährliche Betrag der durchschnittlichen Ausstellungskosten wurde anhand der in den kommenden 10 Jahren geschätzten Anzahl auszustellender Befähigungszeugnisse Kapitän NK 100 ermittelt.

Der Ermittlung werden Lohnkosten pro Stunde für den gehobenen Dienst in Höhe von 43,40 Euro und den mittleren Dienst in Höhe von 31,70 Euro sowie die folgenden Daten zugrunde gelegt:

Einmalige Kosten in 2021:

Geschätzte Entwicklungskosten für SBV/VBS: Ergänzung Stammdaten, Antragsverfahren mit Textbausteinen für Erstaussstellung und Gültigkeitsverlängerung, Anspruchsvoraussetzungen, Dokumentendruck, Rechte und Rollen, Online-Verifikation - 2,5 Personentage zu 1.000,00 Euro = 2.500,00 Euro.

Geschätzte Anforderungsanalyse- und Testkosten für SBV/VBS: 10 h gehobener Dienst x 43,40 Euro und 20 h mittlerer Dienst x 31,70 Euro = 1.068,00 Euro.

Geschätzte Kosten für Anpassung Formularmanagementserver (FMS) ITZ Bund: Entfernung BZ NSF aus dem FMS, Einbindung BZ Kapitän NK 100 in Formular für Erstaussstellung und Gültigkeitsverlängerung Nautik mit Anspruchsvoraussetzungen: 9 h gehobener Dienst x 43,40 Euro, 3 h mittlerer Dienst x 31,70 Euro = 485,70 Euro.

Geschätzte Kosten für Anpassung Internetseite www.deutsche-flagge.de um Informationen zum Kapitän NK 100: Textuelle Informationen bei der Nautik, Infoblatt Kapitän NK 100: 16 h gehobener Dienst x 43,40 Euro = 694,40 Euro.

Geschätzte Kosten Schulung Personal für Ausstellung: 24 h gehobener Dienst x 43,40 Euro, 10 x 2 h mittlerer Dienst x 31,70 Euro = 1675,60 Euro.

Dauerhafte durchschnittliche Ausstellungskosten pro Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren:

Basis: Auswertung der Personalbedarfsermittlung BSH für 2020, hier die mittlere Bearbeitungszeit (mBZ). Der gehobene Dienst deckt davon einen Anteil von ca. 8,5 % (7,83 Minuten pro Fall) der zu bearbeitenden Fälle ab. Der mittlere Dienst bearbeitet davon ca. 91,5 % (84,10 Minuten pro Fall).

Berechnung:

$7,83 \text{ Minuten} + 84,10 \text{ Minuten} = 91,93 \text{ Minuten pro Fall insgesamt}$

$7,83 \text{ Minuten} / 91,93 \text{ Minuten} \times 100 = 8,5\%$

$84,10 \text{ Minuten} / 91,93 \text{ Minuten} \times 100 = 91,5\%$

$91,93 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} = 1,53 \text{ h}$

Berechnung pro Fall durchschnittlich:

$0,085 \times 43,40 \text{ Euro Stundensatz gehobener Dienst} \times 1,53 \text{ h} = 5,65 \text{ Euro}$

$0,915 \times 31,70 \text{ Euro Stundensatz mittlerer Dienst} \times 1,53 \text{ h} = 44,38 \text{ Euro}$

Summe pro Fall: 5,65 Euro + 44,38 Euro = 50,03 Euro

Jahr	Beschreibung	Anzahl der BZ NK 100	Summe in Euro
1.	40 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100	120	
2.	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100	15	

3	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100	15	
4.	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100	15	
5.	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100 + 120 Inh. von BZ NK 100 aus 1. Jahr (Gültigkeitsverlängerung (GV))	135	
6.	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100 und 15 Inh. von BZ NK 100 aus 2. Jahr (GV)	30	
7.	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100 und 15 Inh. von BZ NK 100 aus 3. Jahr (GV)	30	
8	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100 und 15 Inh. von BZ NK 100 aus 4. Jahr (GV)	30	
9.	5 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100 und 135 Inh. von BZ NK 100 aus 5. Jahr (GV)	150	
10.	45 Schiffe a geschätzte 3 Inhaber von BZ NK 100 und 30 Inh. von BZ NK 100 aus 6. Jahr (GV)	165	
	Summe über 10 Jahre	735	36.772,05
	durchschnittliche Ausstellungskosten pro Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren		<u>3.677,21</u>

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Seeleute-Befähigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderungen im Regelungsteil angepasst.

Zu Nummer 2

In § 2 werden in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1159 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/106/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/45/EG über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute (Richtlinie (EU) 2019/1159) und in Ergänzung der klarstellenden Änderung in § 47 Begriffsbestimmungen neu aufgenommen.

In Absatz 6 neu Nummer 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die mittlerweile erfolgte Namensänderung der Berufsgenossenschaft infolge der Fusion mit der früheren Unfallkasse Post-Telekommunikation.

In Absatz 6 werden darüber hinaus folgende Änderungen vorgenommen:

Die Definition nach Nummer 8 wird präzisiert, da die bisherige Definition nicht alle Bescheinigungen, die auf Grundlage der See-BV ausgestellt werden, umfasst.

In Nummer 14 wird der Zusatz „und deutschen Inseln“ aus Gründen der Klarstellung gestrichen. Der Zusatz ist nicht erforderlich, da deutsche Häfen auch solche auf deutschen Inseln erfassen.

Nummer 15 wird gestrichen, da der Begriff aufgrund der Anpassung des § 28 Absatz 1 nicht mehr erforderlich ist.

In Nummer 15 neu wird als Folge der Streichung von Nummer 15 das Wort „internationale“ gestrichen. Zur Klarstellung, dass die küstennahe Fahrt auch die nationale Fahrt umfasst, wird der Zusatz um Häfen „in Deutschland“ mit aufgenommen.

In Nummer 17 neu wird der Zusatz „deutschen“ gestrichen. Damit erfasst die Definition der Küstenfischerei auch Fangreisen von Küstenplätzen der benachbarten Küstenländer Dänemark, Polen und Niederlande in einem Abstand von nicht mehr als 30 Seemeilen von der jeweiligen Küste. Die Änderung erfolgt unter Berücksichtigung der Befähigung der Zeugnisinhaber des Befähigungszeugnisses zum Kapitän in der Küstenfischerei (BKü) und der Ausrüstung der entsprechenden Schiffe. Aufgrund des Erstreckens der Definition auf die Gebiete der Nachbarstaaten war es notwendig diese in den Änderungsprozess mit einzubeziehen. Die Begrenzung des Fahrtgebiets auf 30 Seemeilen von der Küste war die von allen von der Änderung betroffenen Nachbarstaaten akzeptierte Sicherheitsbewertung für das Fahrtgebiet von Inhabern eines Befähigungszeugnisses BKü.

Aufgrund der Einführung des Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100, das das Befähigungszeugnis zum Schiffsführer NSF ablöst, ist der Begriff des Kleinfahrzeugs obsolet geworden, sodass Nummer 21 entsprechend gestrichen wird.

In den Nummern 21 und 22 werden mit Blick auf die Anpassungen der §§ 10ff neue Begriffsbestimmungen eingeführt. Die Begriffe der „Berufseingangsprüfung“ und der „berufsrechtlichen Akkreditierung“ sind bereits seit mehreren Jahren in der Praxis aller Beteiligten etabliert und anerkannt.

In Nummer 23 wird klarstellend der Begriff der Gültigkeit mit Blick auf unbefristet ausgestellte Bescheinigungen eingeführt. Eine solche Bescheinigung ist nur dann gültig, wenn die Anforderungen an den Fortbestand der Befähigung nach dieser Verordnung erfüllt werden.

In Nummer 24 wird der Begriff der Antriebsleistung - bislang fehlend - in Anlehnung an die Definition aus Regel I/1 1.15 der Anlage zum STCW-Übereinkommen eingeführt.

In Absatz 7 neu werden der Vollständigkeit halber die Befähigungsnachweise für den Gesamtschiffsbetrieb, im Schiffsdienst für besondere Schiffstypen mit Ausnahme des Schiffsdienstes auf Fahrgastschiffen ergänzt. Diese werden in der Anlage 1 ebenfalls gelistet.

Zu Nummer 3

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Zuständigkeit des Bundesamtes für die berufsrechtliche Akkreditierung sowie die Vorgaben für die Anforderungen an die Berufseingangsprüfung ergänzt. In den Nummern 7 und 8 wird die Zuständigkeit des Bundesamtes um die Überwachung der Durchführung der genannten praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit, bzw. Ausbildung ergänzt. Nach Satz 2 wird dem Bundesamt die Möglichkeit eingeräumt bei Bedarf die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. zum Zwecke der Unterstützung des Bundesamtes bei der Durchführung der Überwachung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit nach Nummer 7 zu beteiligen. In Absatz 3 wird der Bezug § 51 Absatz 5 auf Absatz 6 aufgrund der Anpassungen in § 51 ebenfalls angepasst.

In Absatz 5 wird die Zuständigkeit der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. für die Veröffentlichung der Listen für Ausbildungsberufe der Metall- oder Elektrotechnik im Einvernehmen mit dem Bundesamt ergänzt.

Zu Nummer 4

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird in Anpassung der Systematik der Verordnung der Begriff der Sicherheitsgrundausbildung mit dem entsprechenden Verweis auf die Anforderungen gemäß dem STCW-Code ersetzt. In Satz 2 wird klargestellt, welche Bewerber die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 5 nicht nachweisen müssen, die Ergänzungen sind hier aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1159 erforderlich. In Absatz 3 werden die Voraussetzungen für die Erteilung von Seeleute-Ausweisen ergänzt.

Die Begrifflichkeit Schiffsdienst wird in Anlehnung an § 1 Nummer 1 verwendet und findet sich gleichermaßen in allen folgenden einschlägigen Paragraphen, in denen die einzelnen Bescheinigungen genannt sind, wieder.

Zu Nummer 5

§ 6 wird in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1159 um weitere Befähigungsnachweise ergänzt, gleichzeitig wird das Mindestalter für den Erwerb von Seeleute-Ausweisen festgelegt.

Zu Nummer 6

In Absatz 1 Nummer 2 wird die Bezugnahme auf das Verhalten im Verkehr gestrichen. Aufgrund des erheblichen Gefährdungspotentials für Mensch und Umwelt, das mit einer Tätigkeit in der Seeschiffahrt stets einhergeht, soll auch die Unzuverlässigkeit aufgrund eines Verhaltens, das nicht im Zusammenhang mit dem Verkehr steht, für die Bewertung der persönlichen Eignung von Bewerbern herangezogen werden können. Die in Nummer 2 verwandte Negativformulierung „nicht unzuverlässig“ stellt keine Beweislast für Bewerber bezüglich ihrer Zuverlässigkeit dar.

In Absatz 3 werden aus Gründen der Gleichbehandlung Inhaber von Anerkennungsvermerken ergänzt. Darüber hinaus wird das Regelbeispiel um den Schiffsdienst unter Einwirkung berauschender Mittel erweitert, da die in Absatz 3 genannte Gefährdungslage nicht nur während des Wachdienstes als einem bestimmten Teil des Dienstes, sondern während jeder Art des Dienstes an Bord gegeben ist.

In Absatz 4 wird aufgrund der Vergleichbarkeit des Gefährdungspotentials Nummer 4 um Fahrverbote für den Straßenverkehr und die Binnenschiffahrt ergänzt. Als Nummer 5

werden aufgrund der Praxiserfahrungen Betrug und Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Bescheinigung nach dieser Verordnung ergänzt.

Durch die Ergänzung des Absatzes 6 wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Bundesamt den Seeärztlichen Dienst bei begründeten Bedenken gegen die Seediensttauglichkeit eines Inhabers eines Seediensttauglichkeitszeugnisses informiert, sodass dieser bei Bedarf gemäß den Vorgaben des Seearbeitsgesetzes tätig werden kann.

Zu Nummer 7

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1159 werden in Absatz 1 die Befähigungsnachweise nach Nummer 5 und 6 ergänzt. Die rein redaktionellen Änderungen in Absatz 3 dienen der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 8

Absatz 1 wird um Einschränkungen, die sich hinsichtlich der nautischen Ausrüstung eines Schiffes ergeben, ergänzt. Dementsprechend erfasst Absatz 1 auch Einschränkungen hinsichtlich ARPA - und ECDIS- Anlagen, die bisher in § 30 Absatz 6 Nummern 1 und 2 geregelt waren. Die Regelung des § 9 gilt auch für den Dienst auf Fischereifahrzeugen. Durch die Ergänzung der nautischen Ausrüstung in § 9 ist die Regelung des § 33 Absatz 5 überflüssig geworden und wird daher gestrichen. Darüber hinaus wurde die bisher in § 30 Absatz 6 Nummer 1 geregelte Einschränkung mit Blick auf das Fahrtgebiet bei Nichtvorliegen der erforderlichen Englischkenntnisse ebenfalls in § 9 Absatz 2 neu aufgenommen. Inhaber von Abschlusszeugnissen zum Nautischen Wachoffizier NWO, Nautischen Wachoffizier NWO 500, Nautischen Wachoffizier BKW und Nautischen Wachoffizier BGW erfüllen die Sprachanforderungen gemäß Absatz 2, dies gilt nicht für Inhaber von Abschlusszeugnissen zum Kapitän BKü.

Aus rechtssystematischen Gründen ist die Verortung aller sich aus dieser Verordnung ergebenden Einschränkungen in eine Norm, § 9, geboten, insbesondere, da die §§ 30, 33 Anspruchsvoraussetzungen regeln.

Zu Nummer 9

Die Überschrift des Abschnitts 3 wird angepasst.

Die Anforderungen an die Berufseingangsprüfung werden präziser gefasst. Der Bedarf an Konkretisierung hat sich insbesondere mit Blick auf die seit Inkrafttreten der See-BV im Jahr 2014 gesammelten Erfahrungswerte der Beteiligten im Bereich der seit 2014 erforderlichen berufsrechtlichen Akkreditierung gezeigt. Die bisherigen Regelungen bleiben dem Grunde nach unverändert, werden aber an einigen Stellen für die Beteiligten nachvollziehbarer dargestellt und an ein praxisgerechtes und rechtssicheres Verfahren angepasst. Die Änderungen haben das Ziel die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Ausbildungseinrichtungen noch weiter zu konkretisieren und zu vereinfachen.

Zu Nummer 10

Die Definition der Berufseingangsprüfung wird in § 2 Absatz 6 Nummer 21 verschoben. In Absatz 3 und 4 werden die Anforderungen an die Berufseingangsprüfung präziser formuliert, in Absatz 5 wird in Einklang mit Regel I/8 der Anlage zum STCW-Übereinkommen die Dauer der berufsrechtlichen Akkreditierung geregelt.

Zu Nummer 11

Die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 genannten Vorgaben werden gestrichen und gehen in dem neu gefassten § 12 Absatz 1 Satz 1 auf.

Die Inhalte des § 13 gehen mit wenigen Änderungen in § 11 Absatz 3 auf. Aufgrund der Verantwortung des Bundes für die vollständige Umsetzung der jeweiligen Anforderungen des STCW-Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland, wird in Absatz 3 Satz 3 die Abstimmung mit dem Bund bezüglich der in Absatz 3 normierten Anforderungen geregelt.

Zu Nummer 12

In § 12 wurden aus Gründen der Rechtsklarheit Anpassungen vorgenommen. Absatz 1 wird Satz 1 dahingehend präzisiert, dass durch die nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten in Bezug auf alle ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der seefahrtbezogenen Ausbildung die Anforderungen der Anlage zum STCW-Übereinkommen der Nummern 1 bis 3 zu erfüllen sind. Die in § 11 Absatz 1 Satz 1 gestrichenen Nummern 6 und 7 gehen in dem neu gefassten Absatz 1 Satz 1 auf

Zu Nummer 13

§ 13 wird aufgehoben, die Anforderungen gehen vollständig in § 11 Absatz 3 neu auf.

Zu Nummer 14

Die Änderungen dienen der Klarstellung über das im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 14 einschlägige Verwaltungsverfahren. Absatz 2 wird gestrichen, da die §§ 10ff. auf die Anforderungen abstellen, die an Bildungseinrichtungen gemäß dieser Verordnung gestellt werden und nicht auf einzelne Bewerber.

Zu Nummer 15

Die Streichung des Passus zur Zuständigkeit erfolgt zur Vermeidung einer doppelt erwähnten Zuständigkeitsregelung. Die Zuständigkeiten von BSH und Berufsgenossenschaft im Bereich der Lehrgangszulassung sind in § 3 geregelt.

Zu Nummer 16

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens sollen Anträge nach Absatz 1 auch in Textform im Sinne des § 126b BGB möglich sein, die Antragstellung in Schriftform ist nicht zwingend erforderlich. Der Antragsinhalt wird in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c konkretisiert, da Lehrgangsanbieter neben Teilnahmebescheinigungen auch Qualifikationsnachweise ausstellen können. Darüber hinaus wird ergänzend klargestellt, dass auch Anbieter von Lehrgängen die Vorgaben für Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sowie der Qualitätssicherung, die in §§ 11 und 12 geregelt sind und sich aus dem STCW-Übereinkommen ergeben, erfüllen müssen. In Absatz 2 wird aus Gründen eines effektiveren Zulassungsverfahrens die Regelung neu aufgenommen, dass der erste Termin zur Durchführung des vorläufig zugelassenen Lehrgangs in Abstimmung mit dem Bundesamt vereinbart wird. In Absatz 6 wird klargestellt, dass vergleichbare Anforderungen des § 16 auch für nach Landesrecht eingerichtete Ausbildungsstätten gelten müssen, wenn diese Ausbildungsstätten entsprechende Leistungen im Rahmen von Modulen anbieten.

Zu Nummer 17

Die Möglichkeit des Bundesamtes, länger als fünf Jahre zum Zwecke der Erteilung von Zeugnissen auf Teilnehmerverzeichnisse zurückgreifen zu können, ist aufgrund der Regelung des § 8 Absatz 3 Satz 2 erforderlich, um auch solche Anträge bearbeiten zu können, bei denen die Lehrgangsteilnahme länger als fünf Jahre zurückliegt. Der Zeitraum von sechs Jahren ist sachgerecht. In Absatz 2 erfolgt eine Konkretisierung, welche Informationen gemäß § 9f Absatz 3 SeeAufgG gespeichert werden müssen. Die Klarstellung in Absatz 3 dient der Sicherstellung von Daten im Interesse der Bewerber und der Bestätigung der Echtheit von Teilnahmebescheinigungen und Qualifikationsnachweisen.

Zu Nummer 18

Die Änderungen in § 20 erfolgen in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1159, insbesondere wird der klarstellende Hinweis aufgenommen, dass auch für Befähigungsnachweise zum Kapitän oder Schiffsoffizier auf Tankschiffen nach den Abschnitten A-V/1-1 und A-V/1-2 des STCW-Codes Anerkennungsvermerke erteilt werden können. Die Änderung in Absatz 3 erfolgt ebenfalls in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1159, mit der nun auch Kapitäne von der Regelung Gebrauch machen können. Zur Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung der Regelung wird klargestellt, dass diese Regelung durch den Kapitän oder Schiffsoffizier auf Führungsebene nur einmalig in Anspruch genommen werden kann.

In Absatz 5 wird der Verweis auf Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG gestrichen. Der Anhang II der Richtlinie wurde aufgehoben, Berufe und Qualifikationen für die Schifffahrt sind nicht mehr aufgeführt, sodass der Verweis obsolet geworden ist.

Zu Nummer 19

Die Ergänzung um Satz 2 erfolgt zur Klarstellung, dass auch für Befähigungsnachweise zum Kapitän oder Schiffsoffizier auf Tankschiffen nach den Abschnitten A-V/1-1 und A-V/1-2 des STCW-Codes, die von Drittstaaten erteilt wurden, Anerkennungsvermerke ausgestellt werden können.

Zu Nummer 20

Es werden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 21

Absatz 2 Satz 1 dient in Anlehnung an die seit Jahrzehnten gelebte Verwaltungspraxis der Klarstellung, dass die Genehmigung abweichend vom Ausbildungsgang im Ergebnis für einzelne Antragsteller dazu führen kann, dass bis dahin abgeleistete praktische und/oder theoretische Ausbildung und Seefahrtszeit vom Bundesamt geprüft und für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum Kapitän oder Offizier nach § 24 See-BV angerechnet werden, diese kann aber nicht die nach dem STCW-Übereinkommen vorgeschriebene Berufseingangsprüfung ersetzen.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen Personen, die unter Absatz 1 Satz 1 fallen und solchen, die Bescheinigungen regelhaft erwerben, dahingehend Genüge geleistet, dass für den regelhaften Erwerb über Fahrtzeiten in der Kauffahrtsschifffahrt das Vorhandensein einer gültigen Bescheinigung zwingend erforderlich ist, wenn diese Fahrtzeiten angerechnet werden sollen. Für Fahrtzeiten, die von Personen nach Absatz 1 Satz 1 zurückgelegt werden und die nicht unter eine besondere Vereinbarung zwischen dem Bundesamt und einer Institution (zum Beispiel „Marine-Vereinbarung“) nach Absatz 1 Satz 1 fallen, ist dies bislang noch nicht formuliert worden.

Zu Nummer 22

Die Änderung erfolgt in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1159, welche der fortschreitenden Digitalisierung im Bereich der Seeschifffahrt Rechnung trägt. Urschriften können durch elektronische Dokumente nicht ersetzt werden. Elektronische Dokumente können aber zum Beispiel durch qualifizierte elektronische Siegel oder Signaturen so gestaltet werden, dass ihre Beweiskraft der einer Urschrift entspricht.

Zu Nummer 23

§ 27 beinhaltet nun neben den Vorschriften zu Ersatzausstellungen und inhaltsgleichen Bescheinigungen auch alle den Umtausch von Bescheinigungen betreffende Regelungen, die bisher an unterschiedlichen Stellen der Verordnung normiert waren.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass Bescheinigungen unter den dort genannten Voraussetzungen ohne Änderung des Inhalts oder der Laufzeit auf der Basis der Ursprungsbescheinigung zugrundeliegenden Tatsachen neu ausgestellt werden können.

Absatz 2 stellt sicher, dass keine unbefristete Bescheinigung erneut ausgestellt wird, wenn die für die begehrte unbefristete Bescheinigung notwendigen Befähigungsnachweise für den Schiffssicherheitsdienst nicht mehr gültig im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 23 sind.

Absatz 3 bezieht sich ausschließlich auf die Bestätigung, dass eine Bescheinigung im Sinne dieser Verordnung vorgelegen hat. Im Unterschied zur Ersatzausstellung ist sie nicht zum Gebrauch im aktiven Schiffsdienst bestimmt.

In Absatz 4 Satz 1 wurde § 64 Absatz 8 neu verortet, da dieser Bedingungen für den Umtausch bestimmter Bescheinigungen regelt, die nicht nur für eine bestimmte Übergangsdauer gelten sollen. Die Vorschrift wurde mit Ausnahme des Zusatzes „ohne Erlaubnisbefristung“ wortgleich übernommen, da die Umtauschregelung künftig auch für solche Bescheinigungen gelten soll, die befristet erteilt wurden. Als Folge der Einführung des Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100, welches das Befähigungszeugnis Schiffsführer NSF ablöst, wird in Satz 2 eine Umtauschregelung geschaffen. Inhaber eines nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung befristet erteilten Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten haben künftig aufgrund der Einführung des Satzes 3 die Möglichkeit, dieses auf Antrag in ein unbefristetes Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten nach dieser Verordnung umzutauschen.

Zu Nummer 24

In Absatz 1 wird der Begriff „internationale Fahrt“ durch den Begriff „außerhalb der küstennahen Fahrt“ ersetzt. Durch diese Klarstellung wird der Vorgabe des STCW-Übereinkommens, wonach Seefahrtzeiten auf Schiffen unter 500 BRZ außerhalb der küstennahen Fahrt abgeleistet werden müssen, entsprechend Rechnung getragen. Die Formulierung stellt klar, dass die Anforderungen an die Seefahrtzeit für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier NWO nicht dieselben wie für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier NWO 500 sein können.

In Absatz 2 wird neu eingeführt, dass die Seefahrtzeiten für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses nach § 29 Absatz 2 auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 100 oder mehr oder auf Kauffahrteischiffen in der küstennahen Fahrt ab sechs Seemeilen von der deutschen Küsten entfernt abzuleisten sind. Diese Konkretisierung ist aufgrund der Einführung des neuen Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100 erforderlich geworden.

In Absatz 3 werden die Anforderungen an die Seefahrtzeiten für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100 nach § 29 Absatz 3 neu eingeführt, vgl. hierzu § 29.

Absatz 4 regelt unverändert, dass Seefahrtzeiten für den Erwerb von Befähigungszeugnissen zum Nautischen Wachoffizier NWO und Nautischen Wachoffizier NWO 500 nicht auf Fischereifahrzeugen abgeleistet werden dürfen.

Absatz 5 regelt unverändert, dass die Anforderungen an Seefahrtzeiten zum Erwerb eines Zeugnisses zum Nautischen Wachoffizier NWO und Nautischen Wachoffizier NWO 500 auch für den Nachweis des Fortbestands der Befähigung zum Nautischen Wachoffizier

NWO und Nautischen Wachoffizier NWO 500 gelten. Der Verweis auf die „berufliche“ Befähigung wird gestrichen, da die Seeleute-Befähigungsverordnung ausschließlich Anforderungen an berufliche Befähigungen regelt, der Zusatz ist somit nicht erforderlich.

Zu Nummer 25

In Absatz 3 wird das Befähigungszeugnis zum Kapitän NK 100 neu eingeführt, welches das Befähigungszeugnis zum Schiffsführer NSF ablöst. Der Bund setzt damit eine Sicherheitsempfehlung der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung zum Seeunfall der „GEO PROFILER“ um, wonach die Schaffung von Regelungen für Befähigung und Besetzung für kleinere gewerblich genutzte Arbeitsboote gefordert wird. Da der Schiffsführer NSF nur zum Führen der bisherigen in der Definition von „Kleinfahrzeug“ des § 2 Absatz 3 Nummer 21 genannten Schiffe berechtigt, hat die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung eine Sicherheitslücke bezüglich der Befähigung für den Dienst auf anderen kleineren Schiffen, wie z.B. Arbeitsbooten, die nicht von der Definition „Kleinfahrzeug“ erfasst werden, festgestellt. Das Befähigungszeugnis zum Schiffsführer NSF hat sich damit als nicht ausreichend für die tatsächlichen Bedarfe in den nationalen Gewässern erwiesen.

Mit dem Befähigungszeugnis zum Kapitän NK 100 wird ein neuer Sicherheitsstandard nach den Anforderungen der Regel II/3 Absatz 7 der Anlage zum STCW-Übereinkommen eingeführt, der für den Schiffsdienst auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 100 oder weniger und einer Antriebsleistung bis zu 300 Kilowatt berechtigt. Im Gegensatz zum Befähigungszeugnis zum Schiffsführer NSF ist das Befähigungszeugnis Kapitän NK 100 damit nicht auf das Führen nur bestimmter Schiffstypen eingeschränkt, sodass derselbe Sicherheitsstandard für vergleichbare Sachverhalte gewährleistet wird. Darüber hinaus ist die Abkehr von der Definition einzelner Schiffstypen nicht nur praxisgerecht, sondern auch Voraussetzung dafür, dass das Befähigungszeugnis Kapitän NK 100 nach den Anforderungen des STCW-Übereinkommens erteilt werden kann. Die Befähigung beschränkt sich unter anderem auf das Fahrtgebiet von bis zu sechs Seemeilen von der deutschen Küste (es wird auf die Grenzen der Seefahrt im Sinne des § 1 Flaggenrechtsverordnung abgestellt) und den Transport von höchstens 12 Fahrgästen. Der Ausnahmetatbestand für die Berechtigung zum Führen von Börtebooten ist vertretbar und entspricht der Sicherheitsempfehlung der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung, wonach bei der Schaffung neuer Regelungen bereits bestehende Befähigungen, in diesem Falle Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Kapitän BKü, zu berücksichtigen sind.

Mit der Einführung des Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100 macht der Bund von der Möglichkeit der Regel II/3 Absatz 7 der Anlage zum STCW-Übereinkommen Gebrauch. Hiernach besteht die Möglichkeit in Fällen, in denen dies aufgrund des Fahrtgebiets und der Schiffsgröße unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Schiffssicherheit nach Einschätzung der Verwaltung gerechtfertigt ist, von den Anforderungen, die das STCW-Übereinkommen an die Befähigung zum Kapitän NK 500 stellt, abzuweichen und auf bestimmte Ausbildungsinhalte zu verzichten. Entsprechend handelt es sich bei der Ausbildung zum Kapitän NK 100 um eine Ausbildung nach Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen, die aber bestimmte Kompetenzen nicht beinhaltet, da diese mit Blick auf die Befugnisse des Kapitän NK 100 nicht erforderlich sind.

Die Neuregelung steht im Zusammenhang mit der Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung, welche parallel zur Änderung dieser Verordnung erfolgt. Mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung der Schiffsbesetzungsverordnung benötigen auch Schiffe mit einer Länge von 8 Metern oder weniger, die unter den Anwendungsbereich der Schiffssicherheitsverordnung fallen, ein Schiffsbesetzungszeugnis. Das neue Befähigungszeugnis Kapitän NK 100 wird damit künftig für die entsprechenden Schiffe Voraussetzung für eine sichere Schiffsbesetzung.

In Absatz 4 Nummer 2 ist die Streichung des Verweises erforderlich, da der Erwerb des Befähigungsnachweises zum Vollmatrosen im Decksbereich dauerhaft möglich sein soll.

Entsprechend werden die bisher als Übergangsvorschrift nach § 64 Absatz 5 Nummer 2 geregelten Voraussetzungen für den Erwerb in § 31 neu verortet.

Zu Nummer 26

In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 1 auf die geltende Fassung der Richtlinien für die Ausbildung von nautischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt verwiesen. In Nummer 2 wird, entsprechend den bereits 2005 in der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen (StAK) gefassten Beschlüssen zur Aufnahme des Ship Security Officer in den Regelbildungsgang Nautik, der Verweis auf das Vorliegen der Anforderungen nach A-VI/5 STCW-Code ergänzt. Nummer 3 wird dahingehend geändert, dass bei Antragstellung die Vorlage von Befähigungsnachweisen erforderlich ist, der alleinige Nachweis, dass die Inhalte im Rahmen der Ausbildung absolviert wurden, ist nicht ausreichend. Die Ausstellung von Befähigungsnachweisen wird jedoch im Rahmen der Antragstellung berücksichtigt.

In Absatz 2 Satz 1 wird entsprechend der Regel II/2 Absatz 2.1.1.1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen durch den Zusatz „in der Dienststellung als“ („in that capacity“) klargestellt, dass für den Erwerb des Zeugnisses zum Ersten Offizier NEO die Seefahrtzeit in der Dienststellung des Nautischen Wachoffizier NWO nachzuweisen ist. Der Nachweis einer Fahrtzeit in der Dienststellung als Nautischer Wachoffizier NWO 500 ist nach den internationalen Vorgaben nicht ausreichend. In Satz 2 wird entsprechend der Regel II/2 Absatz 2.1. der Anlage zum STCW-Übereinkommen klargestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Erteilung des Zeugnisses über die Befähigung zum Ersten Offizier NEO der Fortbestand der Befähigung nach den Vorgaben des § 53 nachgewiesen werden muss.

In Absatz 3 Satz 1 wird entsprechend der Regel II/2 Absatz 2.1.1.2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen durch den Zusatz „in der Dienststellung als“ („in that capacity“) klargestellt, dass für den Erwerb des Zeugnisses zum Kapitän NK entweder eine Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten in der Dienststellung als Erster Offizier NEO oder eine Seefahrtzeit von 24 Monaten in der Dienststellung als Nautischer Wachoffizier NWO zusätzlich zu der in Absatz 2 Satz 1 zu erbringenden Seefahrtzeit nachzuweisen ist. In Satz 2 wird entsprechend der Regel II/2 Absatz 2.1. der Anlage zum STCW-Übereinkommen klargestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Erteilung des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän NK der Fortbestand der Befähigung nach den Vorgaben des § 53 nachgewiesen werden muss.

In Absatz 5 wird entsprechend der Änderungen in Absatz 3 und 4 durch den Zusatz „in der Dienststellung als“ klargestellt, dass für den Erwerb des Zeugnisses zum Kapitän NK 500 eine Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten in der Dienststellung als Nautischer Wachoffizier NWO 500 nachzuweisen ist. In Satz 2 wird entsprechend der Regel II/2 Absatz 2.1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen klargestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Erteilung des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän NK 500 der Fortbestand der Befähigung zum Nautischen Wachoffizier NWO 500 nach den Vorgaben des § 53 nachgewiesen werden muss.

Absatz 6 wird gestrichen. Da § 30 Anspruchsvoraussetzungen regelt, Absatz 6 hingegen Einschränkungen behandelt, werden seine Inhalte aus rechtssystematischen Gründen nach § 9 verortet, vgl. Begründung dort.

In Absatz 6 neu werden die Anspruchsvoraussetzungen für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum Kapitän NK 100 neu geregelt. Neben der Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten ist eine Ausbildung nach den Anforderungen der Regel II/3 Absatz 7 der Anlage zum STCW-Übereinkommen in Verbindung mit den Abschnitten A-II/3 und A-IV/2 des STCW-Codes nachzuweisen.

Entsprechend weicht die Ausbildung von den Anforderungen der Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen und A-II/3 des STCW-Codes insoweit ab, als dass bestimmte Bestandteile der Kompetenztabellen nicht Inhalt der Ausbildung zum Kapitän NK 100 sind, wo dies aufgrund des Fahrtgebiets und der Größe der betreffenden Schiffe und unter Berücksichtigung der Schiffssicherheit vertretbar ist.

Zu Nummer 27

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) wird durch die Formulierung „besondere Ausbildung“, die der Formulierung der Regel II/4 der Anlage zum STCW-Übereinkommen entspricht, klargestellt, dass auch die relevanten Bestandteile der Ausbildung zum Schiffsmechaniker und zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten-Nautik sowie zum nautischen Offiziersassistenten, soweit in diesem Fall die relevanten Module des Hochschulstudiums absolviert wurden, erfasst werden. Die Genannten können nach Abschluss des relevanten Bestandteils der Ausbildung zur Wachbefähigung einen Antrag auf Erteilung des entsprechenden Befähigungsnachweises stellen.

In Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut der Regel II/4 der Anlage zum STCW-Übereinkommen.

In Absatz 1 Satz 4 wird dem Bundesamt die Möglichkeit eingeräumt bei Bedarf die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. zum Zwecke der Unterstützung des Bundesamtes bei der Durchführung der Prüfung zu beteiligen. Diese Prüfung wird innerhalb des Berufsausbildungsgangs zum Schiffsmechaniker bereits nach § 14 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschiffahrt durchgeführt.

Der Erwerb des Befähigungsnachweises zum Vollmatrosen im Decksbereich soll dauerhaft möglich sein. Entsprechend werden die bisher als Übergangsvorschrift nach § 64 Absatz 5 Nummer 2 geregelten Voraussetzungen für den Erwerb in § 31 Absatz 2 Nummer 1 neu verortet. In Nummer 2 werden die Anforderungen für den Erwerb des Befähigungsnachweises für Schiffsbetriebstechnische Assistenten Nautik neu eingeführt. Es erfolgt die Klarstellung, dass Letztere eine weitere Fahrzeit zum Nachweis einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit von sechseinhalb Monaten absolvieren müssen, da nach Regel II/5 der Anlage zum STCW-Übereinkommen zwölf Monate Fahrzeit nach Erwerb der Brückenwachbefähigung erforderlich sind, die Ausbildung zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten Nautik aber nur fünfeinhalb Monate anrechenbarer Seefahrtzeit beinhaltet. Diese anschließende praktische Ausbildung und Seefahrtzeit von sechseinhalb Monaten ist dann zugelassen, wenn sie im nautischen Bereich auf Unterstützungsebene strukturiert abgeleistet wird. Die strukturellen Vorgaben hierfür werden vom Bundesamt festgelegt.

Zu Nummer 28

Die Änderungen in den Absätzen 3 und 4 erfolgen aufgrund der Einführung des Befähigungszeugnisses zum Kapitän NK 100. Entsprechend der Sicherheitsempfehlung der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung wurden bestehende Befugnisse bei der Schaffung des neuen Befähigungszeugnisses berücksichtigt. Befähigungszeugnisse für den nautischen Schiffsdienst auf Fischereifahrzeugen schließen die Befugnis zum Kapitän NK 100 ein. Für Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Kapitän BKü gilt dies, wie bisher für die Befugnis zum Schiffsführer NSF, wenn die Abschlussprüfung an der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte bestanden wurde und das Zeugnis über die Abschlussprüfung mindestens ausreichende Leistungen in der Schiffsbetriebstechnik aufweist. Die mindestens ausreichenden Leistungen in der Schiffsbetriebstechnik können Absolventen der Berufsausbildung zum Fischwirt auch mit mindestens ausreichenden Leistungen im Fach Motorenkunde im Abschlusszeugnis zum Fischwirt nachweisen.

Absatz 5 wird aufgrund der Änderung des § 9 gestrichen. § 9 gilt auch für den Dienst auf Fischereifahrzeugen. Mit der Ergänzung „der nautischen“ Ausrüstung in § 9 Absatz 1 werden Einschränkungen hinsichtlich ARPA - und ECIDS- Anlagen, mit umfasst.

Zu Nummer 29

Entsprechend der Anpassungen der Regelungen für den Erwerb nautischer Befähigungszeugnisse nach § 30, wird in § 33 Absatz 3 und 4 klargestellt, in welcher Dienststellung die Seefahrtzeit für den Erwerb der entsprechenden Befähigungszeugnisse abzuleisten ist.

Zu Nummer 30

Es werden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 31

Es werden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 32

Entsprechend der Streichung in § 28 wird auch hier der Verweis in Absatz 3 auf die „berufliche“ Befähigung gestrichen.

Zu Nummer 33

Aufgrund der Änderung in § 53 Absatz 2 wird in Absatz 1 Satz 2 der Verweis angepasst. Der Erwerb des Befähigungsnachweises zum Vollmatrosen im Maschinenbereich soll dauerhaft möglich sein. Entsprechend werden die bisher als Übergangsvorschrift nach § 64 Absatz 5 Nummer 3 geregelten Voraussetzungen für den Erwerb in § 40 neu verortet.

Zu Nummer 34

Zu den §§ 39-40: Diese Paragraphen stellen mehrfach auf abzuleistende Wochen in der Metallbearbeitung ab. Die Anforderungen der Anlage 6 werden in Übereinstimmung mit dem aktualisierten Ausbildungsberichtsheft für Technische Offiziersassistenten (TRB TOA) neu definiert, in der keine Zeiträume in Wochen oder Monaten genannt werden. Die Vermittlung von Kenntnissen, Verständnis und Fachkunde in der Metallbearbeitung kann strukturiert im TRB TOA dokumentiert werden. Da das im TRB TOA zu vertiefende Themenfeld Metallbearbeitung wochenweise dargestellt/abgearbeitet werden kann, erfolgt eine einheitliche Anpassung der Angabe der Dauer in Wochen. Die Anzahl der Wochen wird als jeweils enthaltenes/abzuleistendes Minimum an Wochen neu dargestellt bzw. angepasst.

In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen: In Nummer 1 Buchstabe b) wird der Verweis auf die Listen geeigneter Ausbildungsberufe nach § 3 Absatz 5 aufgenommen und die Anforderungen für „Seiteneinsteiger“ neu formuliert. In Nummer 1 Buchstabe c) werden die Anforderungen für Schiffsbetriebstechnische Assistenten-Technik formuliert. Nummer 3 wird entsprechend der Regelung für die Nautik nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 dahingehend geändert, dass bei Antragstellung die Vorlage eines gültigen Befähigungsnachweises erforderlich ist, der alleinige Nachweis, dass die Inhalte im Rahmen der Ausbildung absolviert wurden, ist nicht ausreichend. Die Ausstellung von Befähigungsnachweisen wird jedoch im Rahmen der Antragstellung berücksichtigt.

In Absatz 2 Satz 1 wird entsprechend der Regel III/2 Absatz 2.1.1.1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen durch den Zusatz „in der Dienststellung als“ („in that capacity“) klargestellt, dass für den Erwerb des Zeugnisses zum Zweiten technischen Schiffsoffizier TZO die Seefahrtzeit in der Dienststellung des Technischen Wachoffizier TWO nachzu-

weisen ist. In Satz 2 wird entsprechend der Regel III/2 Absatz 2.1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen klargestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Erteilung des Zeugnisses über die Befähigung zum Zweiten technischen Schiffsoffizier TZO der Fortbestand der Befähigung nach den Vorgaben des § 53 nachgewiesen werden muss.

In Absatz 3 wird entsprechend der Regel III/2 Absatz 2.1.1.2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen durch den Zusatz „in der Dienststellung als“ („in that capacity“) klargestellt, dass für den Erwerb des Zeugnisses zum Leiter der Maschinenanlage TLM entweder eine Seefahrtszeit von mindestens zwölf Monaten in der Dienststellung als Zweiter technischer Schiffsoffizier TZO oder eine Seefahrtszeit von 24 Monaten in der Dienststellung als Technischer Wachoffizier TWO nachzuweisen ist. In Satz 2 wird entsprechend der Regel III/2 Absatz 2.1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen klargestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Erteilung des Zeugnisses über die Befähigung zum Leiter der Maschinenanlage TLM der Fortbestand der Befähigung nach den Vorgaben des § 53 nachgewiesen werden muss.

In Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b) wird der Verweise auf die Listen geeigneter Ausbildungsberufe nach § 3 Absatz 5 ergänzt. Nummer 3 wird gestrichen, da für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Schiffsmaschinisten der Nachweis der dort genannten Voraussetzungen nicht erforderlich ist. Der Nachweis einer gültigen Sicherheitsgrundausbildung hingegen ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erforderlich.

Das neu eingeführte Befähigungszeugnis Kapitän NK 100 ist in Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c) explizit zu exkludieren, da im Gegensatz zu allen anderen nautischen Ausbildungsgängen, die zu einem Befähigungszeugnis nach Teil 2 führen, die dem Kapitän NK 100 zugrundeliegende Ausbildung ohne die hierfür erforderliche Vermittlung von Kenntnissen, Verständnis und Fähigkeiten in der notwendigen Tiefe im Maschinenbereich erfolgt.

Zu Nummer 35

In Absatz 1 Satz 1 werden die Buchstaben a) und b) unter Nummer 1 neu gefasst. Technische Offiziersassistenten sowie „Seiteneinsteiger“ werden nun von Nummer 1 Buchstabe a) erfasst, der bisher in Nummer 1 Buchstabe a) genannte Schiffsmechaniker wird nun von Nummer 1 Buchstabe b) erfasst. Durch die Formulierung „besondere Ausbildung“, die der Formulierung der Regel III/4 der Anlage zum STCW-Übereinkommen entspricht, wird klargestellt, dass auch die relevanten Bestandteile der Ausbildung, sowohl zum Schiffsmechaniker und als auch zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten Technik, erfasst werden. Die Genannten können nach Abschluss des relevanten Bestandteils der Ausbildung zur Wachbefähigung einen Antrag auf Erteilung des entsprechenden Befähigungsnachweises stellen.

In Absatz 1 Satz 4 wird dem Bundesamt die Möglichkeit eingeräumt bei Bedarf die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. zum Zwecke der Unterstützung des Bundesamtes bei der Durchführung der Prüfung zu beteiligen. Diese Prüfung wird innerhalb des Berufsausbildungsgangs zum Schiffsmechaniker bereits nach § 14 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschiffahrt durchgeführt.

Der Erwerb des Befähigungsnachweises zum Vollmatrosen im Maschinenbereich soll dauerhaft möglich sein. Entsprechend werden die bisher als Übergangsvorschrift nach § 64 Absatz 5 Nummer 2 geregelten Voraussetzungen für den Erwerb in § 40 Absatz 2 Nummer 1 neu verortet. In Nummer 2 werden die Anforderungen für den Erwerb des Befähigungsnachweises für Schiffsbetriebstechnische Assistenten Technik neu eingeführt. Es erfolgt die Klarstellung, dass Letztere eine weitere Fahrzeit zum Nachweis einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtszeit von zwei Wochen absolvieren müssen, da nach Regel III/5 der Anlage zum STCW-Übereinkommen sechs Monate Fahrzeit nach Erwerb der Maschinenwachbefähigung erforderlich sind, die Ausbildung zum Schiffsbe-

triebstechnischen Assistenten Technik aber nur fünfeinhalb Monate anrechenbare Seefahrtszeit beinhaltet. Diese anschließende praktische Ausbildung und Seefahrtszeit ist dann zugelassen, wenn sie im technischen Bereich auf Unterstützungsebene strukturiert abgeleistet wird. Die strukturellen Vorgaben hierfür werden vom Bundesamt festgelegt.

Zu Nummer 36

Es werden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 37

Dieser Paragraph stellt mehrfach auf abzuleistende Wochen in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung ab. Die Anforderungen an eine Ausbildung in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung werden in Anlage 6a neu definiert. In dieser Anlage sind keine Zeiträume in Wochen oder Monaten genannt. Die Vermittlung von Kenntnissen, Verständnis und Fachkunde in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung kann strukturiert im Ausbildungsberichtsheft für Elektrotechnische Offiziersassistenten (TRB ETOA) dokumentiert werden. Da die im TRB ETOA zu vertiefenden Themenfelder Metallbearbeitung und Elektrofertigung wochenweise dargestellt/abgearbeitet werden können, erfolgt eine einheitliche Anpassung der Angabe der Dauer in Wochen. Die Anzahl der Wochen wird als jeweils enthaltenes/abzuleistendes Minimum an Wochen neu dargestellt bzw. angepasst.

Aufgrund der Veröffentlichung der Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt vom 5. Dezember 2018 ist die Änderung des § 42 erforderlich, da nun verschiedenen Wege eröffnet sind, die zum Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Elektrotechnischen Schiffsoffizier führen können. Die unterschiedlichen Möglichkeiten werden in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geregelt. Die entsprechend unterschiedlichen Voraussetzungen werden in Buchstabe a) für Schiffsmechaniker, in Buchstabe b) für Personen mit einem anerkannten Ausbildungsberuf der Elektrotechnik, in Buchstabe c) für Fach- und Hochschulabsolventen und in Buchstabe d) für elektrotechnische Offiziersassistenten geregelt. In Nummer 3 wird klargestellt, dass bei Antragstellung die Vorlage des Befähigungsnachweises erforderlich ist, der alleinige Nachweis, dass die Inhalte im Rahmen der Ausbildung absolviert wurden, ist nicht ausreichend. In Absatz 2 wird geregelt, dass die Ausbildung und Seefahrtszeit nach Nummer 1 Buchstabe d) auch in Form von Praxissemestern abgeleistet werden kann. In Absatz 3 Satz 1 werden zusätzliche Anforderungen an Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 38 Absatz 1 gestellt. Die bisher in § 65 Absatz 5 Nummer 1 normierte Regelung wird nun in Absatz 3 Satz 2 gleichlautend neu verortet, da Seeleuten die Möglichkeit des Erwerbs eines entsprechenden Befähigungszeugnisses bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft offen stehen soll.

In Anlehnung an die Veröffentlichung der Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt vom 5. Dezember 2018 ist die Änderung im neuen Absatz 4 möglich, da das in dieser Richtlinie benannte Ausbildungsberichtsheft für die vom Bundesamt zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtszeit in Absatz 4 Nummer 2 nachgenutzt werden kann. Es erfolgt die Ergänzung in Nummer 2, dass eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtszeit von sechs Monaten auf Unterstützungsebene im elektrotechnischen Schiffsdienst absolviert werden muss. Diese praktische Ausbildung und Seefahrtszeit ist dann zugelassen, wenn sie im elektrotechnischen Bereich auf Unterstützungsebene strukturiert abgeleistet wird. Die strukturellen Vorgaben hierfür werden vom Bundesamt festgelegt.

Zu Nummer 38

Bei dem Befähigungsnachweis im Gesamtschiffsbetrieb nach § 43 handelt es sich um den Befähigungsnachweis zum Schiffsmechaniker. Um dies für Rechtsanwender leichter erkennbar zu machen, wird der Schiffsmechaniker in der Überschrift ausdrücklich genannt. In Absatz 2 Nummer 2 wird klargestellt, dass bei Antragstellung die Vorlage eines gültigen

Befähigungsnachweises erforderlich ist, der alleinige Nachweis, dass die Inhalte im Rahmen der Ausbildung absolviert wurden, ist nicht ausreichend. Die Ausstellung des Befähigungsnachweises wird jedoch im Rahmen der Antragstellung berücksichtigt.

Durch die Einfügung des Worts „gültigen“ wird klargestellt, dass entsprechend der neu eingeführten Definition gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 23 die Befähigung fortbestehen muss, der Verweis auf § 54 Absatz 1 und 2 ist daher nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Die Änderungen in Absatz 3 dienen der redaktionellen Anpassung an den Wortlaut des STCW-Codes.

Zu Nummer 39

In Absatz 1 Satz 1 erfolgt durch die redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des Abschnitts A-VI/1 Absatz 2 des STCW-Codes die Klarstellung, welche Personen den Befähigungsnachweis über die Sicherheitsgrundausbildung nachweisen müssen. In Absatz 2 Satz 1 wird der Name des Befähigungsnachweises zugunsten einer besseren Lesbarkeit durch einen Verweis ersetzt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden gestrichen, da die Ausbildung in Erste Hilfe mittlerweile Teil des zugelassenen Lehrgangs über die Sicherheitsgrundausbildung ist, die Regelung ist damit obsolet geworden.

Zu Nummer 40

In Absatz 2 erfolgt zur Vereinheitlichung eine redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung der Bescheinigung; hier Befähigungsnachweis. Absatz 3 wird durch die Streichung des Begriffs „Überlebensfahrzeuge“ an den Wortlaut der Regel VI/2 Absatz 2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen angepasst. In Absatz 4 Nummer 1 wird durch die Einfügung des Worts „gültigen“ klargestellt, dass entsprechend der neu eingeführten Definition gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 23 die Befähigung fortbestehen muss, der Verweis auf § 54 Absatz 1 und 2 ist daher nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Zu Nummer 41

In Absatz 2 erfolgt zur Vereinheitlichung eine redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung der Bescheinigung; hier Befähigungsnachweis.

Zu Nummer 42

In Satz 2 wird der Name des Befähigungsnachweises zugunsten einer besseren Lesbarkeit durch einen Verweis ersetzt. In Satz 2 Nummer 2 erfolgt durch den Verweis auf den ISPS-Code die Klarstellung, dass Seefahrzeiten geeignet sein müssen, die für den Befähigungsnachweis Gefahrenabwehrbeauftragter auf dem Schifferforderlichen Kenntnisse, das Verständnis und die Fachkunde zu erwerben. Seefahrzeiten im Sinne des § 47 können entsprechend nur auf Schiffen, die dem ISPS-Code unterliegen, abgeleistet werden. Die Klarstellung erfolgt entsprechend den Vorgaben von Abschnitt A-VI/5 des STCW-Codes.

Zu Nummer 43

Die in § 48 Absatz 1 vorgenommene Satzstellung dient der Klarstellung, dass es sich bei der Sicherheitsunterweisung um eine Unterweisung an Bord und nicht um einen nachzuweisenden zugelassenen Lehrgang handelt. Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 dienen ausschließlich der redaktionellen Anpassung an Wortlaut des STCW-Codes. In Absatz 2 wird der Name des Befähigungsnachweises zugunsten einer besseren Lesbarkeit durch einen Verweis ersetzt.

Zu Nummer 44

In den §§ 49 ff. werden zur einfacheren Nachvollziehbarkeit für Rechtsanwender Abkürzungen für die jeweiligen Befähigungsnachweise eingeführt. Die Ergänzung der Anforderungen in Absatz 2 ist erforderlich, da die Kompetenz Brandbekämpfungsmaßnahmen nach den Anforderungen der Tabelle A-V/1-1-1 des STCW-Codes nicht an Bord erlangt werden kann und daher durch den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs nachzuweisen ist.

Die Änderungen in Absatz 4 Nummer 1 dienen der Klarstellung, dass die Seefahrtzeit zur Erlangung des Befähigungsnachweis ÖL-F erst dann als geeignet gilt, wenn die Qualifikation für den Befähigungsnachweis ÖL-CHEM-G zuvor erworben und aufrechterhalten wurde, der Befähigungsnachweis ÖL-CHEM-G muss entsprechend den Vorgaben der Regel V/1-1 Absatz 4.2 aber nicht ausgestellt worden sein.

Die Ausbildung in Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b) ist dann zugelassen, wenn sie an Bord von Öltankschiffen als überzähliges Besatzungsmitglied strukturiert abgeleistet wird. Die strukturellen Vorgaben hierfür werden vom Bundesamt festgelegt.

Die Änderungen in den Absätzen 1, 3 und 5 dienen auch der redaktionellen Anpassung an den Wortlaut des STCW-Codes.

Die Änderungen in Absatz 6 Nummer 1 dienen der Klarstellung, dass die Seefahrtzeit zur Erlangung des Befähigungsnachweis CHEM-F erst dann als geeignet gilt, wenn die Qualifikation für den Befähigungsnachweis ÖL-CHEM-G zuvor erworben und aufrechterhalten wurde, der Befähigungsnachweis ÖL-CHEM-G muss entsprechend den Vorgaben der Regel V/1-1 Absatz 6.2 aber nicht ausgestellt worden sein.

Die Ausbildung in Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b) ist dann zugelassen, wenn sie an Bord von Chemikalientankschiffen als überzähliges Besatzungsmitglied strukturiert abgeleistet wird. Die strukturellen Vorgaben hierfür werden vom Bundesamt festgelegt.

In Absatz 2, 4 und 6 erfolgt zur Vereinheitlichung eine redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung der Bescheinigung; hier Befähigungsnachweis.

Zu Nummer 45

Die Ergänzung der Anforderungen in Absatz 2 ist erforderlich, da die Kompetenz Brandbekämpfungsmaßnahmen nach den Anforderungen der Tabelle A-V/1-2-1 des STCW-Codes nicht an Bord erlangt werden kann und daher durch den Abschluss eines zugelassenen Lehrgangs nachzuweisen ist.

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 dienen auch der redaktionellen Anpassung an den Wortlaut des STCW-Codes.

Die Änderungen in Absatz 4 Nummer 1 dienen der Klarstellung, dass die Seefahrtzeit zur Erlangung des Befähigungsnachweis GAS-F erst dann als geeignet gilt, wenn die Qualifikation für den Befähigungsnachweis GAS-G zuvor erworben und aufrechterhalten wurde, der Befähigungsnachweis GAS-G muss entsprechend den Vorgaben der Regel V/1-2 Absatz 4.2 aber nicht ausgestellt worden sein.

Die Ausbildung in Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b) ist dann zugelassen, wenn sie an Bord von Flüssiggastankschiffen als überzähliges Besatzungsmitglied strukturiert abgeleistet wird. Die strukturellen Vorgaben hierfür werden vom Bundesamt festgelegt.

In Absatz 2 und 4 erfolgt zur Vereinheitlichung eine redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung der Bescheinigung; hier Befähigungsnachweis.

Zu Nummer 46

§ 50a wird in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1159, welche unter anderem die Resolution MSC. 396(95) und Resolution MSC. 397(95) zur Neuregelung von Befähigungen für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, in europäisches Recht implementiert, neu eingefügt. Entsprechend der Struktur und Systematik der vorgehenden Paragraphen werden die Anforderungen an den Erwerb für Befähigungsnachweise nach Regel V/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen geregelt. In Absatz 1 und 2 werden die Anforderungen für den Erwerb des Befähigungsnachweises über die Grundausbildung IGF-G, in den Absätzen 3, 4 und 5 die Anforderungen für den Erwerb des Befähigungsnachweises über die Fortbildung IGF-F geregelt.

§ 50b wird in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1159, welche unter anderem die Resolutionen MSC. 416(97) und MSC. 417(97) zur Neuregelung von Befähigungen für den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren, in europäisches Recht implementiert, neu eingefügt. Entsprechend der Struktur und Systematik der vorgehenden Paragraphen werden die Anforderungen an den Erwerb für Befähigungsnachweise nach Regel V/4 der Anlage zum STCW-Übereinkommen geregelt. In den Absätzen 1 und 2 werden die Anforderungen für den Erwerb des Befähigungsnachweises über die Grundausbildung PLR-G, in den Absätzen 3 und 4 die Anforderungen für den Erwerb des Befähigungsnachweises über die Fortbildung PLR-F geregelt.

Zu Nummer 47

Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 4.

Zu Nummer 48

§ 51 wird in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1159, welche unter anderem die Resolution MSC. 417(97) zur Neuregelung bestimmter Anforderungen an die Befähigung für den Schiffsdienst auf Fahrgastschiffen in europäisches Recht implementiert, geändert. § 51 wird an die Struktur der durch Resolution MSC. 416(97) geänderten Regel V/2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen angepasst. Der bisherige Absatz 2 wird daher zu Absatz 1. In Absatz 1 wird Satz 2 in Umsetzung der Regel V/2 Absatz 2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen eingefügt, wonach alle Mitglieder des Personals eines Fahrgastschiffes eine Einführungsunterweisung an Bord nach Abschnitt A-V/2 Absatz 1 des STCW-Codes erhalten müssen. Diese Anforderung gilt nach deutschem Recht auch für Fahrgastschiffe, die in der nationalen Fahrt verkehren. Die Änderungen der Absätze 2 bis 6 erfolgen in Umsetzung der Anforderungen der geänderten Regel V/2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen, wobei das Erfordernis eines entsprechenden Auffrischungslehrgangs nach Absatz 5 nach deutschem Recht auch für Besatzungsmitglieder im Sinne des Absatz 1 vorgeschrieben ist.

Die Änderungen in den Absätzen 3 und 4 dienen auch der redaktionellen Anpassung an den Wortlaut des STCW-Codes.

Zu Nummer 49

Die Überschrift von Teil 7 wird neu gefasst.

Zu Nummer 50

Die Ergänzungen in Absatz 1 dienen der Klarstellung, da in § 5 die Anforderungen für den Ersterwerb von Bescheinigungen, die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Befähigung in Teil 7 geregelt sind. In Absatz 2 wird aufgrund der Einführung des Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100 der Verweis auf das Befähigungszeugnis zum Schiffsführer NSF gestrichen. Das Befähigungszeugnis Kapitän NK 100 wird, wie die anderen Befähigungszeugnisse, in der Anlage zum STCW-Übereinkommen geregelt.

gungszeugnisse nach dieser Verordnung, entsprechend den Anforderungen des STCW-Übereinkommens nur befristet erteilt.

Zu Nummer 51

In Absatz 1 Nummer 1 wird durch den Einschub „ungeachtet der Dienststellung“ klargestellt, dass im Gegensatz zum Erwerb der Befähigungszeugnisse die Seefahrtszeit im Rahmen der Gültigkeitsverlängerung ungeachtet der Dienststellung abgeleistet werden kann, da hier nicht die Dienststellung, sondern die Wahrnehmung der entsprechenden Funktionen entscheidend ist. In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) wird durch die redaktionelle Anpassung klargestellt, dass insgesamt mindestens 13,5 Monate nachgewiesen werden müssen.

Absatz 1 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit darüber hinaus mit Blick auf die Anforderungen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Befähigungszeugnissen zum GMDSS-Funker teilweise neu strukturiert. Die Bestimmungen zur Gültigkeitsverlängerung für die Seefunktzeugnisse werden in einem eigenen Absatz 2 zusammengefasst. Der bisherige Satz 2 wird zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Mit Satz 2 wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen Personen, die unter § 24 Absatz 1 Satz 1 fallen und solchen, die Bescheinigungen regelhaft in der Gültigkeit nach Nummer 1 Buchstaben a) und b) verlängern, dahingehend Genüge geleistet, dass für die regelhafte Gültigkeitsverlängerung über Fahrtzeiten in der Kauffahrteischiffahrt das Vorhandensein einer gültigen Bescheinigung zwingend erforderlich ist. Für Fahrtzeiten, die von Personen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 zurückgelegt werden, ist dies bislang noch nicht formuliert worden. Der bisherige Satz 2 kann gestrichen werden, da seine Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 neu bereits enthalten ist.

In Absatz 2 wird geregelt, welche Möglichkeiten bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Befähigungszeugnisses zum GMDSS-Funker im Zusammenhang mit der Ausübung einer zugelassenen Tätigkeit bestehen. Die unterschiedlichen Varianten sind auf der vom Bundesamt veröffentlichten Liste enthalten. Auch hier wird in Satz 2 neu dem Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen Personen, die unter § 24 Absatz 1 Satz 1 fallen und solchen, die Bescheinigungen regelhaft in der Gültigkeit nach Absatz 2 Nummer 1 verlängern, Genüge geleistet.

In Absatz 3 neu werden die besonderen Bescheinigungen gestrichen. Diese wurden und werden von Antragstellern nicht nachgefragt und vom BSH nicht erteilt.

Absatz 6 wird in Satz 1 um Befähigungszeugnisse zum Nautischen Wachoffizier NWO 500, die erstmals vor dem 1. Januar 2015 erteilt wurden, ergänzt. Die Änderungen in Satz 2 werden aufgrund von Zeitablauf und infolge der Änderungen des § 9 und Streichung des § 30 Absatz 6 vorgenommen.

Absatz 7 regelt die Anforderungen an die Bedienung von ARPA-Anlagen für Inhaber eines Befähigungszeugnisses zu Nautischen Wachoffizier NWO 500, das erstmals vor dem 1. Januar 2015 erteilt worden ist.

Zu Nummer 52

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung. Gemäß § 8 sowie § 52 Absatz 2 Nummer 2 ist bereits klar geregelt, dass der Befähigungsnachweis in der Gefahrenabwehr nicht in der Gültigkeit verlängert werden muss.

Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen, da er dem Absatz 2 Satz 1 widerspricht und aus einer verpflichtenden Regelung zur Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb eines Qualifikationsnachweises eine fakultative Regelung macht.

In Absatz 2 wird Satz 5 hinzugefügt, in dem klargestellt wird, dass mit bestandener Abschlussprüfung zum Schiffsmechaniker der Nachweis der Aufrechterhaltung der Befähigung in der Sicherheitsgrundausbildung und zum Führen von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten erbracht werden kann.

In Absatz 3 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In Absatz 4 werden die Regelungen zum Fortbestand der Befähigung für Inhaber von Befähigungsnachweisen für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, in analoger Anwendung der Regel I/11 Absatz 3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (gilt für Befähigungsnachweise für den Dienst auf Tankschiffen), hinzugefügt, da es für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, hierzu keine Regelung gibt. Diese entsprechen den Vorgaben des Abschnittes A/11 Absatz 3 des STCW-Codes.

In Absatz 5 werden die Regelungen zum Fortbestand der Befähigung für Inhaber von Befähigungsnachweisen für den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren, in Umsetzung der Regel I/11 Absatz 4 der Anlage zum STCW-Übereinkommen, hinzugefügt. Diese entsprechen den Vorgaben des Abschnittes A-I/11 Absatz 4 des STCW-Codes.

Zu Nummer 53

§ 55 wird aufgehoben. Die Regelung des § 55 wird in § 51 Absätze 5 und 6 überführt. Die Verortung dieser Regelung unter die entsprechende Norm für den Ersterwerb erfolgt aus systematischen Gründen, da Qualifikationsnachweise ihre Gültigkeit verlieren und daher wie eine Erstaussstellung zu behandeln sind.

Zu Nummer 54

In Absatz 1 wird als Folge der Streichung von Absatz 3 die Seedienstuntauglichkeit als Entzugsgrund hinzugefügt. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die Absätze 2 und 3 gestrichen, da bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen, hier der Unzuverlässigkeit oder Seedienstuntauglichkeit, das Ermessen der Verwaltung auf null reduziert ist. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses, der im Sinne des § 7 unzuverlässig oder seedienstuntauglich ist, stellt eine Gefahr für die Sicherheit des Seeverkehrs und den Schiffsbetrieb dar, sodass das Zeugnis zwingend zu entziehen ist. Die Verweise in Absatz 1 und Absatz 4 werden entsprechend angepasst. In Absatz 6 wird der Behörde in Satz 2 aus Gründen der effektiven Verwaltungspraxis ein Ermessen eingeräumt. In Absatz 6 wird der Verweis auf Absatz 5 zur Klarstellung aufgenommen.

Zu Nummer 55

In Absatz 2 wird der Personenkreis, der den Seeleute-Ausweis beantragen kann, erweitert. In Nummer 3 werden die „Praxissemesterstudenten“ aufgenommen, die bisher von der Regelung nicht erfasst sind, aber wie andere Personengruppen, die bereits von der bestehenden Regelung erfasst werden, eine Ausbildung in der Seeschifffahrt absolvieren. Die Begünstigungen, die teilweise mit dem Besitz des Seeleute-Ausweises einhergehen können, sollen daher auch diesem Adressatenkreis zugänglich gemacht werden. In Nummer 4 werden die „Ferienfahrer“ aufgenommen, denen ein Einblick in die Praxis der Seefahrtberufe gewährt wird. Auch dieser Personengruppe kann der Nachweis des Besitzes eines Seeleute-Ausweises während der Zeit des Programms teilweise zugutekommen. Im Sinne der Förderung der Nachwuchsgewinnung im Bereich der Seeschifffahrt sollten daher auch „Ferienfahrer“ die Möglichkeit haben, den Seeleute-Ausweis zu beantragen. Da die Verwendung in diesem Falle aber nur in einem eng umgrenzten Zeitraum erforderlich ist, wird die Gültigkeit auf ein Jahr befristet. In Nummer 5 werden deutsche Staatsbürger, die Inhaber einer gültigen ausländischen Bescheinigung sind und nicht unter die vorgehenden Nummern fallen, ergänzt.

Zu Nummer 56

In § 63 Absatz 3 werden Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 57

Die Absätze 1, 2, 6 und 7 werden wegen Zeitablaufs gestrichen. In Absatz 5 wird die Regelung in Nummer 1 gestrichen, jedoch gleichlautend in § 42 Absatz 1 Satz 5 neu aufgenommen, da die Möglichkeit bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen ein Befähigungszeugnis zu erhalten Seeleuten nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft offen stehen soll.

Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

Der Erwerb des Befähigungsnachweises zum Vollmatrosen im Decksbereich soll dauerhaft möglich sein. Entsprechend werden die bisher als Übergangsvorschrift nach § 64 Absatz 5 Nummer 2 geregelten Voraussetzungen für den Erwerb in § 31 Absatz 2 Nummer 1 neu verortet. Die Regelung des Absatz 8 wird gestrichen und in § 27 Absatz 4 Satz 1 neu verortet. Der Erwerb des Befähigungsnachweises zum Vollmatrosen im Maschinenbereich soll ebenfalls dauerhaft möglich sein. Entsprechend werden die bisher als Übergangsvorschrift nach § 64 Absatz 5 Nummer 3 geregelten Voraussetzungen für den Erwerb in § 40 Absatz 2 Nummer 1 neu verortet.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2 neu.

Als neuer Absatz 3 wird eine Übergangsvorschrift als Folge der Einführung des Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100 aufgenommen. Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Schiffsführer NSF sowie Inhaber eines Sportküstenschifferscheins im Sinne der Sportseeschifferscheinverordnung, die ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis für den Decksdienst nach den Anforderungen des Seearbeitsgesetzes sowie ein beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis SRC gemäß den Anforderungen der Anlage 3 zu § 13 Absatz 4a Schiffssicherheitsverordnung nachweisen können, gelten im Sinne der Schiffsbesetzung bis zum 31. Dezember 2023 als befähigt im Sinne des § 30 Absatz 6 dieser Verordnung.

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung, welche parallel zur Änderung dieser Verordnung erfolgt. Mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung in der Schiffsbesetzungsverordnung benötigen auch Schiffe mit einer Länge von 8 Metern oder weniger, die unter den Anwendungsbereich der Schiffssicherheitsverordnung fallen, ein Schiffsbesetzungszeugnis. Das neue Befähigungszeugnis Kapitän NK 100 wird damit künftig für die entsprechenden Schiffe Voraussetzung für eine sichere Schiffsbesetzung.

Da die Ausbildung zum Erwerb der Befähigung Kapitän NK 100 an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten jedoch erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung angeboten werden kann, muss der Ordnungsgeber dem betroffenen Adressatenkreis ausreichend Zeit gewähren, die Befähigung Kapitän NK 100 zu erlangen. Daher besteht für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit Schiffe im Anwendungsbereich der Schiffssicherheitsverordnung mit einer Länge von 8 Metern oder weniger mit Personen zu besetzen, die mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen. Eine Übergangszeit von ca. zweieinhalb Jahren wird als vertretbar erachtet.

Als neuer Absatz 4 wird eine Übergangsvorschrift als Folge der Einführung des Befähigungsnachweises für den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, aufgenommen. Diese wurden seit Januar 2017 bis heute unbefristet ausgestellt.

Zu Nummer 58

Die bestehende Anlage 1 wird um bislang noch fehlende oder jetzt neue Bescheinigungen im einleitenden Teil generell und in der Legende im Detail ergänzt. Die Änderungen in der Legende zu den Nummern 1. bis 3., 7. und 8. berücksichtigen auch redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 59

In Anlage 2 wird Nummer 2 Satz 2 gestrichen. Damit entfällt die Vorgabe, dass Lehrgänge im deutschen Seeschiffahrtsrecht für Kapitäne als Präsenzlehrgänge und grundsätzlich in deutscher Sprache durchzuführen sind. Der Ordnungsgeber wird damit zum einen den praktischen Gegebenheiten, wonach die Bordsprache auf Schiffen auch unter deutscher Flagge mittlerweile häufig Englisch ist, gerecht. Lehrgänge können jedoch nur dann in englischer Sprache vom Bundesamt zugelassen werden, wenn alle in dem Lehrgang zu behandelnden vorgeschriebenen Rechtsquellen in einer vom Bundesamt zugelassenen Übersetzung in englischer Sprache vorliegen, da nur in diesem Falle die ordnungsgemäße Vermittlung der Inhalte sichergestellt werden kann. Zum anderen dient die Streichung der Präsenzpflcht als ein weiterer Schritt der Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften im Bereich der Seeleute-Ausbildung.

Module im deutschen Seeschiffahrtsrecht können nur dann in englischer Sprache vom Bundesamt zugelassen werden, wenn alle in dem Modul zu behandelnden vorgeschriebenen Rechtsquellen in einer vom Bundesamt zugelassenen Übersetzung in englischer Sprache vorliegen, da nur in diesem Falle die ordnungsgemäße Vermittlung der Inhalte sichergestellt werden kann.

Sowohl Lehrende als auch Studierende und Lehrgangsteilnehmer müssen hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten der jeweiligen Sprache vorweisen, die sie dazu befähigt und qualifiziert Lehrgänge oder Module im deutschen Seeschiffahrtsrecht in der jeweiligen Sprache zu leiten, bzw. an diesen teilzunehmen.

Zu Nummer 60

Anlage 3 wird aufgrund der Einführung des Befähigungszeugnisses Kapitän NK 100 neu gefasst und bildet die Anforderungen des von den Ländern im Rahmen der StAK und unter Mitwirkung des Bundes erarbeiteten Rahmenlehrplans Kapitän NK 100 ab.

Zu Nummer 61

Die in der Anlage 4 verortete Prüfungsordnung wird in Anlehnung an technische Entwicklungen und zur Präzisierung im Ablauf (Anmeldung, Zulassung, Inhalt und Prüfungsablauf, Ergebnis, Wiederholungsprüfung, Gebühren, Verstöße und Täuschungsversuche) neu gefasst. Wesentliche Anpassungen sind die Konkretisierungen in Nummer 6.4, dass eine Prüfung als bestanden gilt, wenn 80 Prozent der erwarteten Prüfungsleistung erbracht wurden, in Nummer 8, dass Gebühren anfallen und in Nummer 9, wie mit Verstößen und Täuschungsversuchen umgegangen wird.

Zu Nummer 62

Die für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier BGW, BKW oder zum Kapitän BKü notwendigen Kenntnisse und Fertigungsgebiete wurden aktualisiert unter Nummer 3 neu gefasst.

Zu Nummer 63

Anlage 6 wird durch die Anlagen 6 und 6a ersetzt. Die Inhalte der Anlage 6 wurden an die überarbeitete und aktualisierte überbetriebliche Ausbildung in der Metallbearbeitung für

technischen Offiziersassistenten angepasst. Die Anlage 6a beinhaltet die überbetriebliche Ausbildung in technischen Fertigkeiten in Werkstätten nach Regel III/6 der Anlage zum STCW-Übereinkommen in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung, wie sie für elektrotechnische Offiziersassistenten gefordert wird.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Aufgrund der zahlreichen Änderungen ist es aus Gründen der erleichterten Rechtsanwendung erforderlich, die Seeleute-Befähigungsverordnung in der von ihrem Inkrafttreten an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Das Inkrafttreten am Tag nach Verkündung der Verordnung dient der fristgerechten Umsetzung des relevanten Unionsrechts.